Kinderraub und Entführung (§§ 235–238 R.St.G.B.).

Inaugural-Dissertation

der

Hohen Juristischen Fakultät der Königl. Universität zu Breslau

zur

Erlangung der Doktorwürde

ACAD. LEGUM RAT. BIBL.

vorgelegt von

Rudolf Hey,
Referendar am Oberlandesgericht zu Breslau.

Breslau 1909.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät
der Universität Breslau.
Referent: Professor Dr. Gretener.
Korreferent: Professor Dr. Fischer.

Seinem lieben Oheim, Herrn

Amtsgerichtsrat Julius Marx

in Dankbarkeit gewidmet

vom Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

I. Abschnitt: Geschichtlicher Überblick.

§ 1. Kinderraub.

Seite

1. Einleitung 1
2. Römisches Recht 1
3. Deutsches Recht 3
4. Kanonisches und Gemeines Recht 3
5. Preußisches Allgemeines Landrecht 6
6. Partikularrecht 6
7. Preußisches Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 9

§ 2. Entführung.

1. Römisches Recht 10
2. Deutsches Recht 11
3. Kanonisches und gemeines Recht 12
4. Preußisches allgemeines Landrecht 14
5. Partikularrecht 15
6. Preußisches Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 15

II. Abschnitt:

§ 3. Sind Kinderraub und Entführung Delikte wider die persönliche Freiheit?

1. Einleitung 17
2. Begriff der persönlichen Freiheit im allgemeinen. Ist die persönliche Freiheit identisch:
   a) mit Willensfreiheit? 17
   b) mit Handlungsfreiheit? 19
3. Der Begriff der persönlichen Freiheit im Sinne des 18. Abschnitts des R.St.G.B. 20
4. Das Verbrechen der Entführung als Delikt gegen die persönliche Freiheit 21
5. Das Vergehen der Entführung als Delikt gegen die rechtlich anerkannte Familiengewalt 23
6. Der Kinderraub als Delikt gegen die persönliche Freiheit bezw. die rechtlich anerkannte Familiengewalt 23

III. Abschnitt:

§ 4. Das Delikt des Kinderraubes nach heutigem Reichsrecht (§ 235 R.St.G.B.).

Seite

1. Einleitung 24
2. Die Tatbestandsmerkmale des Kinderraubes:
   a) Der Täter 25
   b) Das Objekt des Delikts 27
   c) Begriff der Eltern, des Vormundes und des Pflegers . 28
   d) Die Mittel des Kinderraubes 29
      α) List 30
      β) Drohung 31
      γ) Gewalt 31
   e) Die Handlung des Entziehens 34
   f) Der dolus 37
3. Der qualifizierte Kinderraub 38
4. Versuch und Teilnahme 39
5. Die Strafe des Kindesraubes 39
6. Idealkonkurrenz des Kindesraubes mit anderen Delikten . 40

IV. Abschnitt:

§ 5. Die Entführung (§§ 236—238 R.St.G.B.).

1. Einleitung 41
2. Die Tatbestandsmerkmale der Entführung:
   a) Das Subjekt der Entführung 41
   b) Die Handlung des Entführens 43
   c) Die Mittel der Entführung 45
   d) Das Objekt der Entführung 46
   e) Die Willensrichtung der Entführten 48
   f) Die Zwecke der Entführung 51
   g) Der dolus 52
3. Teilnahme und Versuch 53
4. Die Strafe der Entführung 54
5. Der Strafantrag 55
6. Die Bedeutung des § 238 R.St.G.B. 56
7. Die Idealkonkurrenz der Entführung mit anderen Delikten 58

I. Abschnitt.
Geschichtlicher Überblick.

§ 1. Kinderraub.

1. Der Begriff des Kinderraubes ist wie die Lehre von den Freiheitsverbrechen und wie überhaupt die Auffassung von der persönlichen Freiheit als Rechtsgut des Einzelnen erst spät entwickelt worden.

2. Für die römische Rechtsentwickelung kommen erst die leges Juliae Augusti de vi publica et privata in Betracht. Erst dadurch wurde dem durch die lex Plautia, lex Pompeja, lex Julia Caesaris zu Ende der Republik entwickelten crimen vis der ausschließlich politische Charakter genommen, und es wurden nicht nur die Verbrechen gegen die staatliche Ruhe, sondern auch alle privaten Gewalttätigkeiten mit Strafe bedroht.[1])

Ein Reskript des Antoninus Pius geht zum ersten Male auf die an Kindern begangene Freiheitsberaubung im besonderen ein. Ulpian sagt darüber im fr. 6 D. ad legem Juliam de vi publica 48, 6: „Et eum, qui puerum in genuum rapuit, puniendum Divus Pius rescripsit in haec verba: Exemplum libelli dati, mihi a Domitio Silvano, nomine Domitii Silvani patrui, subiici iussi, motus querela eius, qua significavit filium suum ingenuum iuvenem admodum raptum atque conclusum, mox verberibus ac tormentis usque ad summum periculum afflictum, Gemine carissime, velim audias eum, et si compereris haec ita admissa rem severe exequaris.“

[1]) Colberg, a. a. O. S. 1. cfr. Mommsen, a. a. O. S. 655, 664.

Damit war freilich ein besonderes Delikt des Kinderraubes nicht geschaffen. Handelte es sich nicht um einfache Freiheitsberaubung, sondern um die Entziehung oder Vorenthaltung der Freiheit, dann stellte sich die Tat als plagium dar[1]), ein Delikt, das den Menschenraub umfaßte und durch eine lex Fabia[2]) begrifflich bestimmt wurde.

Es kann daher auch nicht, wie dies Rein[3]) und Geyer[4]) getan haben, angenommen werden, daß Konstantin[5]) den Tatbestand des plagiums durch Aufnahme des Kinderraubes erweitert hat. Denn wie Knitschky[6]) ausgeführt hat, steht einmal nicht fest, ob nicht in der zitierten Stelle an einen Raub zum Zwecke des Verkaufs in die Sklaverei gedacht ist, zum anderen wurde die an Kindern begangene Freiheitsberaubung, wie oben erwähnt, nach der lex Julia geahndet.

Eigentümlich war dem plagium, daß es, sofern das Delikt an einem Sklaven verübt wurde, mit dem furtum konkurrierte. Und zwar stand dem Eigentümer des Sklaven die actio furti zu, insoweit der Täter bei der Entziehung des Sklaven nicht besondere Mittel anwendete, welche die

---

[1]) Liszt, a. a. O. S. 341; Rein, a. a. O. S. 386.

[2]) fr. 6 § 2 D. 48, 15: Lege Fabia cavetur, ut liber, qui hominem ingenuum vel libertinum invitum celaverit, invinctum habuerit, emerit sciens dolo malo, quive in earum qua re socius erit, quique servo alieno servaeque persuaserit, ut a domino dominare fugiat vel eum eamve invito vel insciente domino dominave celaverit, invinctum habuerit, emerit, sciens dolo malo, quive in ea ne socius erit, eius poena teneatur.

[3]) a. a. O. S. 390.

[4]) a. a. O, S. 598 Anm. 3.

[5]) c. 16 C. ad legem Fabiam de plagiariis IX. Bd.: Plagiarii, qui viventium filiorum miserandas infligunt parentibus orbitates, metalli poena cum ceteris ante cognitis suppliciis teneantur. Si quis tamen eiusmodi reus fuerit oblatus, postea quam super crimine claruerit (patuerit) servus quidem vel libertate donatus bestiis subiiciatus, ingenuus autem gladio consumatur.

[6]) a. a. O. S. 254.

Wiedererlangung des Geraubten erschwerten, ein Tatbestandsmerkmal, das für das plagium charakteristisch war.[1])

Diese Auffassung, das plagium unter Umständen als eine Art Diebstahl anzusehen, sollte, wie wir sehen werden, in der Geschichte des Kinderraubes eine gewisse Bedeutung erhalten.

3. Die deutschen Volksrechte haben ein besonderes Delikt des Kinderraubes nicht gekannt. Der Raub an Kindern fiel unter den Begriff des Menschenraubes, worunter der Raub und der Verkauf eines Freien in das Ausland verstanden wurde.[2])

Auch die Rechtsquellen des späteren Mittelalters kennen nur den Menschenraub und geben auch über diesen nur dürftigen Aufschluß. Während aber der Sachsenspiegel (II 13 § 5) lediglich von Menschen fangen (fahen) spricht, erscheint im Schwabenspiegel (Art. 201 bei Laßberg) der Menschenraub wieder als eine Art Diebstahl, auf dem die Todesstrafe steht.

4. Auf demselben Standpunkt steht auch die päpstliche Gesetzgebung.[3])

Auch in der späteren Zeit fällt das Delikt des Kinderraubes ganz allgemein unter das Verbrechen des Menschenraubes. Es kommt hier der Reichstagsabschied von 1512 in Frage.[4]) Die Carolina constituio de hoc crimine silet, wie Boehmer[5]) sagt.

Erst die italienischen Kriminalisten des 15. und 16. Jahrhunderts stellten den Raub an Kindern in den Vordergrund. Auf der lex Fabia fußend, fassen auch sie den Menschenraub als eine besondere Art des Diebstahls auf, wobei, wenn Kinder Gegenstand des Delikts sind, die Eltern als die Verletzten angesehen werden.[6])

---

[1]) Knitschky, a. a. O. S. 254.
[2]) Haars, a. a. O. S. 6; Wilda, a. a. O. S. 797 f.
[3]) Vgl. Hinschius, a. a. O. Bd. V S. 183 Anm. 14.
[4]) Vgl. Feuerbach, a. a. O. S. 420 Anm. 1.
[5]) a. a. O. § CLXXXV.
[6]) Knitschky, a. a. O. S. 255.

Diese Auffassung hat allmählich dazu geführt, daß es für den Tatbestand des Menschenraubes nicht mehr darauf ankam, daß der Geraubte in die Sklaverei gebracht wurde. Wurde ein Kind geraubt, so galten dadurch die Eltern des Kindes verletzt, gleichgültig, was mit dem Kinde geschah.

Im 17. Jahrhundert schloß man sich in Deutschland an das römische Recht an. Auch hier wurde das an einem Hauskinde begangene plagium als eine Art Diebstahl hervorgehoben.[1]) Zugleich aber fing man an, unter den Begriff des plagiums ein neues Verbrechen zu bringen, das sogenannte plagium militare.

Die Auffassung des Kriegsdienstes als eine Art Sklaverei brachte es zu Wege, die durch List oder Gewalt bewirkte Anwerbung eines Menschen zum Militärdienst, die sogenannte Falschwerbung, als ein Verbrechen anzusehen, das man dem Menschenraube anschließen konnte. In dieser Ausdehnung finden wir auch das plagium von den Kriminalisten des 18. Jahrhunderts behandelt.

Nunmehr erst, als der Begriff des plagiums seine ursprüngliche Gestalt zu verlieren anfing, kam man bei der Betrachtung des schwersten Falles, dem Verbringen eines Freien in die Sklaverei, zu der Auffassung, daß die persönliche Freiheit des Geraubten den Gegenstand der Verletzung bilde.[2])

---

[1]) So insbesondere Carpzow, a. a. O. quaest. 83 not. 85 sq.: Alia adhuc species furti est, pro quo ratione qualitatis rei furtivae poena suspendii non imponitur, quod est furtum hominum et vulgo dicitur plagium. Etenim si homines in alterius potestate sint constituti, utputa filius-familias . . .

[2]) Meister, a. a. O. § 174: „ad delicta, quibus libertas personae offenditur, pertinet plagium, quod consistit in quavis illicita personae hominis oblatione aut interversione . . .“ § 176: „Plagii species est plagium militare, quod consistit in conquisitione militum per vim aut fraudem illicita facta.“

Boehmer, a. a. O. § CLXXXII: „Quum porro celandi hominis vel libertatis opprimendae causa fiat, sequitur, ut, qui lucrificandi gratia servum intercipit, non de plagio sed furto teneatur.

Die Betrachtung des plagiums als Diebstahl wird allmählich seltener, die Bezeichnung Menschenraub fängt an technisch zu werden.[1]) Hier ist insbesondere Quistorp[2]) zu nennen. Er sieht den Menschenraub begrifflich in einer boshaften Unterdrückung oder Verheimlichung eines Menschen, um ihn seiner Freiheit zu berauben.

Ihm folgten Grolmann und Feuerbach auf die Unanwendbarkeit der römischen Bestimmungen für die deutschen Verhältnisse hinweisend, ohne indessen in der Auffassung des erforderlichen Tatbestandes übereinzustimmen. Sah Grolmann[3]) den Tatbestand in der widerrechtlichen Besitzergreifung eines freien Menschen zur Vernichtung oder fortdauernden Beschränkung seiner Freiheit, so fand ihn Feuerbach in der rechtswidrigen Besitzergreifung eines Menschen,[4]) um über denselben zu irgend einem Zweck willkürlich zu verfügen, sofern nicht solche Handlung in ein anderes Verbrechen übergeht (z. B. Entführung).

Nunmehr beginnt sich das Delikt des Kinderraubes von dem des Menschenraubes abzuheben. Feuerbach unterscheidet schon eine rechtswidrige Besitzergreifung an einer selbständigen Person wider ihren Willen und an einem nicht selbständigen, keiner rechtsgültigen Willenserklärung

---

[1]) Geyer, a. a. O. S. 599 Anm. 8.

[2]) a. a. O. § 294 S. 420: „. . . Es setzet inzwischen ein plagium allemal voraus, daß man einem Menschen seine Freiheit raube, über den man kein Recht hat und ist es daher einerley, ob das Verbrechen auf einem Verschenken, Tauschen, Verkaufen, Verheimlichen oder auf einem wirklichen Sklavenmachen beruht."

[3]) a. a. O. § 254 S. 267. Er unterscheidet: Seelenverkäuferei = wahrer Sklavenhandel, alle Gewalttätigkeiten, durch die die Bestimmung zu einem Stande aufgedrungen wird = faktische, wenn auch nicht rechtliche Sklaverei (dazu rechnet er den Raub von Kindern durch Gaukler), gänzliche Vernichtung oder fortdauernde Beschränkung der Freiheit eines Menschen in Ansehung der Wahl seines Standes (dazu zählt er die unbefugten gewaltsamen Werbungen).

[4]) Gleichviel ob dieselbe unter der Form eines Rechtstitels oder durch bloße List oder Gewalt geschehe.

fähigen Menschen ohne Einwilligung desjenigen, dessen Gewalt er rechtlich untergeben ist.[1])

Er hebt den Diebstahl von Kindern besonders hervor, nennt als Täter Gaukler, Bettler, welche Kinder stehlen, um sie zu ihren Künsten oder zum Betteln zu gebrauchen und unterscheidet drei Fälle dieses Delikts: 1. den Fall, wenn jemand sich eines Kindes bemächtigt, um es als eigenes Kind zu behandeln oder anderen zu überlassen, 2. den Fall. wenn jemand, ohne wie im ersten Falle gleichzeitig den Familienstand des Kindes zu gefährden, sich des Kindes zu vorübergehenden Zwecken bemächtigt, 3. den Fall, wenn jemand Kinder wegfängt, um Lösegeld zu erzwingen.

5. Die Anschauungen der Doktrin fanden in der Gesetzgebung Aufnahme. Das preußische Landrecht behandelt den Menschenraub und damit den Raub an Kindern unter den Beleidigungen der Freiheit, wenn in ihm auch die frühere Auffassung vom Kinderraube als Diebstahl noch zu erkennen ist. Nach § 1083 wird mit Strafe bedroht, wer Kinder ihren Eltern raubt, um sie in einer anderen Religion zu erziehen, § 1088 richtet sich gegen Weiber und Bettler, welche Kinder stehlen, um sie zum Betteln zu gebrauchen.

6. Das österreichische Strafgesetzbuch von 1803 hatte den Raub von Kindern bereits vom Menschenraube insoweit getrennt, als es denselben im § 80 des ersten Teiles unter die Entführung brachte, nachdem vorher das Josephinische Strafgesetzbuch den Raub von Kindern als besondere Art des Menschenraubes behandelt hatte.[2])

Das bayerische Gesetzbuch vom 6. Mai 1813 nimmt im Artikel 197 Menschenraub an, wenn jemand sich ohne Recht eines Menschen wider dessen Willen durch Gewalt oder List bemächtigt, um denselben außer den Staatsgrenzen mit sich hinwegzuführen oder von einem anderen

[1]) a. a. O. § 253 S. 421.

[2]) Vgl. Gesetzbuch über Verbrechen . . . 1. Teil § 80 und Geyer, a. a. O. S. 599.

hinwegführen zu lassen oder wenn jemand eine Person vor dem fünfzehnten Lebensjahre mit ihrem Willen, aber ohne Einwilligung der Eltern wegführt.[1])

Das Strafgesetzbuch für die Herzoglich Oldenburgischen Lande vom 10. September 1814 erwähnt unter den Verbrechen wider die Freiheit der Person unter dem Begriffe des Menschenraubes die Bemächtigung und Hinwegführung eines Menschen vor dessen zurückgelegtem 15. Jahre mit dessen Willen, jedoch ohne Einwilligung seiner Eltern oder seines Vormundes.[2])

Das Kriminalgesetzbuch von Sachsen-Altenburg stellt den Raub von Kindern unter den Menschenraub (Art. 145). Durch Artikel 147 wird derjenige mit Strafe bedroht, der sich eines Kindes unter 14 Jahren mit dessen Willen, jedoch ohne Einwilligung seiner Eltern, Vormünder oder Erzieher dergestalt bemächtigt, daß dasselbe dem Schutze des Staates oder derjenigen, welche es in rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen wird.[3])

Das württembergische Strafgesetzbuch vom 1. März 1839 stellt den Raub von Kindern gleichfalls unter den Menschenraub und hebt den Fall hervor, in dem Kinder unter 14 Jahren von Gauklern, Bettlern, Landstreichern geraubt werden.[4])

Auch das Kriminalgesetzbuch für das Herzogtum Braunschweig behandelt unter den Verbrechen wider die Freiheit der Person bei dem Menschenraube die Fälle, in denen Kinder unter 14 Jahren Gegenstand der Bemächtigung sind und ihren rechtmäßigen Gewalthabern entzogen werden.[5])

Das Kriminalgesetzbuch für das Königreich Hannover vom 8. August 1840 sieht in der Bemächtigung einer Person unter 15 Jahren und deren Entziehung aus der rechtmäßigen Gewalt mit oder ohne Einwilligung des Minder-

---

[1]) Stenglein, Sammlung Bd. I Abschnitt I S. 82.
[2]) „ „ „ „ II Art. 202.
[3]) „ „ „ „ III S. 87.
[4]) „ „ „ „ IV Art. 274.
[5]) „ „ „ „ V „ 169.

jährigen einen Menschenraub und behandelt diesen im 8. Kapitel unter dem Titel: „Von Beschädigungen und anderen Mißhandlungen an der Person.“[1])

Ähnlich das Strafgesetzbuch für das Großherzogtum Hessen vom 17. September 1841, das in seinem 36. Titel: „Von Verletzungen der persönlichen Freiheit“ die Altersgrenze auf das 16. Lebensjahr hinaufsetzt und im Artikel 300 ein besonderes Delikt der Beihilfe bei Selbstentziehung vorsieht.[2])

Das Strafgesetzbuch für das Herzogtum Nassau vom 14. April 1849 stimmt mit den genannten Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Hessen überein.[3])

Das Strafgesetzbuch für das Großherzogtum Baden vom 6. März 1845 bestraft durch Artikel 270 die rechtswidrige Bemächtigung eines Kindes unter 14 Jahren ohne gültige Einwilligung der Gewalthaber, um es als eigenes Kind zu behandeln oder über dasselbe in anderer Weise mit Gefährdung des Familienstandes zu verfügen. Es nennt das Delikt Kinderdiebstahl und hat es unter dem 17. Titel: „Von dem Menschenraube und Kinderdiebstahl“ gebracht.[4])

Das Strafgesetzbuch für die Thüringischen Staaten bedroht in seinem 6. Kapitel: „Von Verletzungen der persönlichen Freiheit“ die Bemächtigung eines Kindes unter 14 Jahren mit dessen Einwilligung, jedoch ohne Zustimmung seiner Eltern, Vormünder oder Erzieher als Menschenraub mit Strafe. Es sieht es dabei als strafmildernd an, wenn die Tat in der Absicht geschah, die Lage des Kindes zu verbessern (Art. 141).[5])

Ist so bisher der Raub an Kindern seiner Natur nach immer noch als besondere Art des Menschenraubes erschienen, so macht sich doch schon durch die Hervor-

---

[1]) Stenglein, Sammlung Bd. II Abschnitt VI S. 133.
[2]) „ „ „ „ VII „ 129.
[3]) „ „ „ „ IX „ 108.
[4]) „ „ „ „ VIII „ 95.
[5]) „ „ Bd. III „ X „ 131.

hebung der besonderen Tatbestandsmerkmale des Raubes an Kindern der Gedanke eines besonderen Delikts bemerkbar. Greift auch noch verschiedentlich die Auffassung des Kinderraubes als Diebstahl durch, so zeigt sich doch mehr und mehr die Anschauung, daß das Kind durch das Delikt des Schutzes seiner Gewalthaber beraubt wird, wenn auch vielfach die Strafbarkeit der Handlung durch die Einwilligung der Gewalthaber ausgeschlossen erscheint.

7. In dem Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten vom 14. April 1851 ist die Trennung des Kinderraubes von dem Menschenraube bereits vollzogen und der Kinderraub als besonderes Delikt unter dem gemeinsamen Titel: „Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit" behandelt.[1])

Der Begriff des Menschenraubes wurde dahin beschränkt: § 204: Wer einen Menschen durch List oder Gewalt entführt, um ihn entweder in hilfloser Lage auszusetzen oder ihn in Sklaverei oder Leibeigenschaft oder in auswärtige Kriegsdienste oder Schiffsdienste zu bringen, begeht einen Menschenraub ....

Für den Kinderraub schuf man die allgemeine Bestimmung des § 206: „Wer eine minderjährige Person durch List oder Gewalt ihren Eltern oder Vormündern entführt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft, und durch den § 205 bedrohte man denjenigen, „wer einen Menschen unter 16 Jahren durch List oder Gewalt entführt, um ihn zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen" mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren.

Diese Bestimmungen sind im allgemeinen auch in das Reichsstrafgesetzbuch übergegangen.

Die Darstellung des Kinderraubes nach heutigem Reichsrecht wird Gegenstand eines späteren Abschnitts sein.

---

[1]) Vgl. Beseler, a. a. O. S. 386 ff.

§ 2. Entführung.

1. Die Geschichte der Entführung im römischen Recht ist bis zur Zeit Konstantins dürftig. Im Anfang der Kaiserzeit unterlag die Entführung den leges Juliae Augusti de vi publica et privata, welche nicht nur, wie schon oben erwähnt, die Delikte gegen die Ruhe und Sicherheit des Staates, sondern auch alle Gewalttätigkeiten gegen die Person mit Strafe bedrohten.

Zur Zeit des M. Aurelius Severus Alexander (225 bis 235 p. Chr. n.) war aber, wie sich aus einer Stelle bei Aelius Marcianus[1]) ergibt, die Entführung nicht mehr der Strafe des crimen vis unterworfen, denn diese war Deportation, während hier die Todesstrafe angedroht wurde. Daraus geht hervor, daß sich die Entführung bereits aus dem crimen vis heraus hob.[2]) Trotzdem ist der Begriff des crimen raptus noch ein sehr weiter.[3]) Erst Konstantin geht auf die Entführung ausführlich ein und bedroht den Entführer mit schwerer Todesstrafe; auch die Entführte verfällt der Todesstrafe, falls sie in den raptus einwilligte. Der Begriff der Entführung umfaßt jetzt nicht nur den Fall der gewaltsamen Entführung einer Frauensperson wider ihren Willen, sondern auch das mit dem Willen der Entführten, aber ohne Einwilligung der Eltern erfolgende Hinwegführen der Frauensperson (si quis nihil cum parentibus ante depactus in vitam eam rapuerit vel volentem abduxerit).

Der raptus stellt sich jetzt nicht mehr als crimen vis, sondern als eigenes Verbrechen dar.[4])

---

[1]) fr. 5 § 2 D. ad legem Juliam de vi publica 48, 6: Qui vacautem mulierem rapuit vel nuptam, ultimo supplicio punitur: et si pater iniuriam suam precibus exoratus remiscrit, tamen extraneus sine quinquenii praescriptione reum postulare poterit, cum raptus crimen legis Juliae de adulteris potestatem excedat.

[2]) Vgl. München, a. a. O. S. 69.

[3]) Vgl. Colberg, a. a. O. S. 2.

[4]) pr. c. 1 C. Theod. IX, 24.

Konstantius milderte in der Folgezeit die strengen Strafen seines Vaters,[1]) eine constitutio der Kaiser Valentian, Gratian und Valens setzte für den raptus die fünfjährige Verjährungsfrist fest.[2])

Daß sie damit dem mit der Sittenlosigkeit in Rom zunehmende Delikte nicht Einhalt taten, zeigt die Gesetzgebung Justinians, der für das crimen raptus neue Vorschriften gab. Von den vier in Betracht kommenden Gesetzen (l. un. C. de raptu virginum seu viduarum, Nov. 123, Nov. 143, Nov. 150) ist das erste das grundlegende.

Kamen als Objekt bisher auch bescholtene Frauenspersonen in Frage, so kann die Entführung jetzt nur an einer honesta verübt werden.[3]) Hat die Frauensperson in die Entführung eingewilligt, so bleibt sie straflos, der Entführer wird aber, wie früher, mit dem Tode bestraft. Der raptus erscheint auch bei Justinian nicht als crimen vis, sondern als Delikt gegen die Sittlichkeit, bei dem die Absicht des Täters dahingeht, entweder die Ehe oder die außereheliche Befriedigung des Geschlechtstriebes herbeizuführen.[4]) Das letztere war namentlich dann von Bedeutung, wenn Klosterfrauen Gegenstand des raptus waren, mit denen ja der Entführer eine gültige Ehe nicht eingehen konnte.[5])

Handelte es sich um die Entführung einer gewaltunterworfenen Frauensperson, so wurde insbesondere die Verletzung der elterlichen Gewalt bei der Bestrafung berücksichtigt (quorum maxime vindicta intererat).

2. Während das römische crimen raptus sowohl den Fall der Entführung gegen den Willen als auch mit Einwilligung der Entführten umfaßte, schieden die meisten der deutschen Volksrechte die beiden Fälle scharf voneinander.

---

[1]) c. 2 C. Theod. IX, 24.
[2]) c. 3 ibid.
[3]) l. un. C. a. a. O. „raptores virginum honestarum".
[4]) Vgl. Colberg, a. a. O. S. 10/11.
[5]) Vgl. Richter, a. a. O. S. 919; München, a. a. O. S. 107.

Die Entführung einer Frauensperson wider ihren Willen, der Frauenraub, war der Notzucht gleichgestellt und wurde wie diese bestraft.[1]) Als geringeres Verbrechen erschien die Entführung mit dem Willen der Entführten, die eigentliche Entführung.

In beiden Fällen machte sich der Täter eines Eingriffs in das mundium des Gewalthabers schuldig, ja beide Verbrechen erscheinen in der Hauptsache lediglich als Verletzung der Rechte des Gewalthabers. Auch die einwilligende Entführte würde wegen der auch ihrerseits bewiesenen Nichtachtung vor dem mundium ihres Gewalthabers von Rechtsnachteilen getroffen.[2])

3. Das kanonische Recht war der Gesetzgebung Konstantins und Justinians nicht gefolgt. Die Ehe begünstigend, beschränkte es den Begriff der Entführung und nahm eine solche nur an, sofern die Hinwegführung nicht erfolgte, um die Entführte zu heiraten oder sofern, wie bei der Ehefrau oder Nonne eine Heirat mit der Entführten nicht zustande kommen konnte.[3]) Erst mit der zunehmenden Sittenlosigkeit ging auch das kanonische Recht zu der strengeren römischen Auffassung von der Entführung über.

Das gemeine Recht hielt an der Gleichstellung von Frauenraub und Notzucht zunächst fest,[4]) wenn auch die peinliche Gerichtsordnung darüber schwieg. Die Strafe war allgemein das Schwert.

Dagegen schwankte hinsichtlich der eigentlichen Entführung die Gesetzgebung.

Drohte die Bambergensis[5]) ausdrücklich das Schwert an, so schloß die peinliche Gerichtsordnung unter dem

[1]) Vgl. Colberg, S. 19.

[2]) Vgl. Colberg, a. a. O. S. 29.

[3]) Vgl. Moy, a. a. O. S. 325; Tittmann, a. a. O. S. 59.

[4]) Liszt (7. Aufl.). S. 355; fr. dagegen Feuerbach, a. a. O. S. 427.

[5]) Zoepfl, a. a. O. S. 98.

Einfluß des milderen kanonischen Rechts die Verfolgung des Delikts von Amtswegen aus.[1])

Damit fängt sich der Unterschied zwischen den beiden Arten des Delikts zu verwischen an. Sind Ehefrauen oder Haustöchter Gegenstand der Entführung, so kommt es nicht auf deren Dissens, sondern auf den des Ehemannes oder des Vaters an, von denen sie abhängig sind.

Bei den Praktikern des 17. und 18. Jahrhunderts ist die scharfe Unterscheidung von Frauenraub und eigentlicher Entführung nicht mehr zu finden. Carpzow[2]) begnügt sich mit einer allgemeinen Definition des raptus, ohne die Frage nach dem Willen der Entführten zu untersuchen. Boehmer und Meister stellen die Fälle der Entführung wider den Willen der Entführten und ohne den Willen der Gewalthaber bei Einwilligung der Entführten unter einen Begriff.[3])[4]) Als Gegenstand der Entführung kommt allgemein nur eine persona honesta in Frage.[5])

---

[1]) Art. 118: „Straff derjenigen, so Eheweiber oder Jungfrauen verführen: So einer jemand sein Eheweib oder eine unverleumbde Jungfrauen wider des Ehemannes oder des ehelichen Vatters Willen einer unehrlichen Weiß entführt, darum mag der Ehemann oder Vatter unangesehen, ob die Ehefrau oder Jungfrau ihren Willen dazugibt, peinlich klagen und soll der Täter nach Satzung unserer kayserlichen Rechten darumb gestrafft und derhalben bei den Rechtsverstandigen Raths gebraucht werden."

Die Worte „unehrlicher Weiß" sind wichtig und deuten auf den kanonischen Einfluß hin. Vgl. Feuerbach-Mittermaier, a. a. O. Note II a. E.; Roßhirt, a. a. O. S. 100.

[2]) a. a. O. pars I quaest. XL n. 26: „vim quoque dicitur committere, qui feminam violenter rapit et secum abduxit. Et si quidem libidinis fatiandae causa mulier rapiatur, raptus crimen committitur" . . .

[3]) Boehmer, a. a. O. Sect. II cap. X § CXX: . . . consistens in violenta ac inuita abductione feminae honestae . . .

§ CXXIV No. 8: . . . incurrere, qui mulierum, quae sub patria potestate est, inuitis parentibus . . . licet consentientem rapit.

[4]) Meister, a. a. O. Cap. XLVIII § 1: raptus est abductio loco in locum personae honestae voluntafi ipsius vel eorum potestati subest adversa . . .

[5]) Note befindet sich auf S. 14.

4. Hatte das gemeine Recht das crimen raptus im allgemeinen als Fleischesverbrechen aufgefaßt, so reihte es das allgemeine Landrecht unter die Freiheitsverbrechen ein. Ohne einen einheitlichen Begriff des Delikts erkennen zu lassen, zählt es kasuistisch verschiedene Fälle der Entführung auf und bedroht jeden mit besonderer Strafe. § 1095 sieht den Fall vor, daß die Entführung wider den Willen der Frauensperson und ihres Vaters, Vormundes oder Ehegatten in der Absicht, die Frauensperson um ihre Ehre zu bringen, erfolgt und die Entehrung tatsächlich vollzogen wird. § 1096 berücksichtigt den Fall, daß die Entführung noch nicht erfolgt und die Entführte nicht gemißhandelt worden ist. Nach § 1097 ist der Täter mit erhöhter Strafe bedroht, falls er die Entführte gemißhandelt hat. Gemäß § 1098 wird der Täter mit lebenslänglicher Festungsstrafe bestraft, wenn zu der Entführung Notzucht hinzugekommen ist oder der Verlust der Gesundheit der Entführten veranlaßt worden ist. Die Strafe des Schwertes ist verwirkt, falls durch die Entführung der Tod der Entführten veranlaßt worden ist (§ 1099). Die §§ 1100—1103 behandeln die Fälle, in denen die Entführte ihre Einwilligung zu der Entführung, die in der Absicht, sie zu ehelichen, erfolgte, gegeben hat. § 1103a sieht auch eine Bestrafung der einwilligenden Entführten auf Antrag ihrer Gewalthaber vor.

Eigentümlich ist dem Allgemeinen Landrecht die Bestimmung (§ 1103b), daß, sofern die Entführte oder deren Gewalthaber oder Ehemann die gerichtliche Untersuchung im Interesse des Familienansehens vermieden wissen wollen, der Richter ihrem dahingehenden Ersuchen willfahren soll. War damit die Entführung auch nicht zum Antragsdelikt gemacht, so konnte doch das Verfahren auf Antrag unterbleiben.

---

[5]) Carpzow, a. a. O. n. 26: quod delictum specialiter requirit, ut femina fuerit honesta non meretrix . . .

Meister, a. a. O.; Boehmer, a. a. O.

Die Mittel, mit denen die Entführung erfolgt ist, sind für den Tatbestand noch unerheblich, der Ruf der Entführten gleichgiltig.

Die Auffassung des Allgemeinen Landrechts von der Entführung als einem Verbrechen gegen die Freiheit fand auch in der Doktrin Anerkennung und wurde hauptsächlich von Tittmann[1]) und Grolmann[2]) vertreten.

5. Auch die deutsche Partikulargesetzgebung nahm fast durchweg diesen Standpunkt ein. Abgesehen von den Strafgesetzbüchern von Bayern, Oldenburg und Hannover, welche die Entführung unter dem Titel: „Von den Beschädigungen und anderen Mißhandlungen an der Person" behandeln, rechnen die Entführung zu den Verletzungen der Freiheit die Kriminal- bezw. Strafgesetzbücher von Sachsen-Altenburg (Art. 148 ff.), Würtemberg (Art. 278 ff.), Braunschweig (§ 171), Hessen (Art. 290 ff.), — im Strafgesetzbuch von Baden ist der Entführung ein besonderer Titel (XXII § 339 ff.) gewidmet — Nassau (Art. 289 ff.), Thüringen (Art. 144 ff.).[3])

6. Ihnen hat sich auch das Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten vom 14. April 1851 angeschlossen. Es behandelt die Entführung unter dem Titel: „Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit" und droht im § 207 demjenigen Zuchthaus bis zu 10 Jahren an, der eine Frauensperson durch List oder Gewalt entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, und gemäß § 208 wird derjenige mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft, der eine minderjährige unverehelichte Frauensperson mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern oder ihres Vormundes entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen.

---

[1]) a. a. O. S. 73 ff. Er folgert aus der Natur der Entführung als eines Deliktes wider die Freiheit, daß das Verbrechen an jedem Menschen begangen werden könne, er sei männlichen oder weiblichen Geschlechts.

[2]) a. a. O. 3. Kapitel § 244.

[3]) Stenglein, Sammlung a. a. O.

Die Entführung erscheint nunmehr wieder in zwei gesonderten Arten, wenn auch in anderer Weise als im germanischen Recht. Das Verbrechen (§ 207) der Entführung charakterisiert sich durch den im Gesetz zwar nicht zum Ausdruck gebrachten, aber vorausgesetzten Mangel[1]) der Entführten und die Art der Mittel, mit Hilfe deren das Delikt begangen wird. Bei dem Vergehen der Entführung kommt es auf die Wahl der Mittel nicht an, und ausschlaggebend ist der Wille der rechtmäßigen Gewalthaber.

Die Bestimmungen des preußischen Strafgesetzbuches sind im wesentlichen in das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 übergegangen. Abweichend davon hat jedoch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich die Entführung wieder zum Antragsdelikt gemacht. Der Darstellung des Delikts nach heutigem Reichsrecht wird ein besonderer Abschnitt gewidmet sein.

---

[1]) Koch, a. a. O. 4, 2.

II. Abschnitt.

§ 3. Sind Kinderraub und Entführung Delikte wider die persönliche Freiheit?

1. Die Delikte des Kinderraubes und der Entführung sind im Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich in dem 18. Abschnitt des II. Teiles behandelt, also in einer Gruppe von Straftaten untergebracht, welche das Gesetz unter dem gemeinsamen Titel: „Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit" zusammenfaßt. Wir finden in dem genannten Abschnitt neben den Strafbestimmungen für den Kinderraub und die Entführung die für den Menschenraub, die Freiheitsberaubung, die Nötigung und die Bedrohung.

Schon diese Zusammenstellung läßt die Schwierigkeiten erkennen, für die persönliche Freiheit im Sinne des 18. Abschnitts des II. Teiles des Reichsstrafgesetzbuches einen einheitlichen Begriff zu geben, was bei einem Vergleich der einzelnen Delikte untereinander um so deutlicher hervortritt.

2. In der Doktrin ist zum Teil die Ansicht vertreten, daß es überhaupt keine allgemeine Definition der persönlichen Freiheit im Sinne des Titels des 18. Abschnittes gebe, sondern, daß sich dieser Begriff nur für die Delikte des Abschnittes im einzelnen bestimmen lasse.[1])

Diese Ansicht ist allerdings nicht die herrschende, vielmehr stehen ihr mehrere Auffassungen gegenüber, von denen die eine die persönliche Freiheit mit der Willensfreiheit,

[1]) Olshausen, Frank, a. a. O. Vorbemerkungen zum 18. Abschnitt.

die andere mit der Betätigung derselben, der Handlungsfreiheit identifiziert und eine dritte eine allgemeine Definition der persönlichen Freiheit geben zu können glaubt.

Freilich schalten dabei diejenigen, welche persönliche Freiheit gleich Willensfreiheit setzen, einmal diejenigen Delikte aus, bei denen ihnen nicht die Willensfreiheit als das am meisten verletzte Gut erscheint, so insbesondere die Entführung, zum anderen setzen sie bei der Frage, ob die Delikte des 18. Abschnittes auch an willensunfähigen Personen begangen werden können, an Stelle des verletzten Objekts ein anderes, man könnte sagen Ersatzobjekt.

Von denjenigen, welche die persönliche Freiheit mit Willensfreiheit identifizieren, versteht z. B. Bruck[1]) unter dem Begriff, das einem jeden Individuum zustehende Recht, einen Willen zu erzeugen und denselben durch Handlungen oder Unterlassungen insoweit zum Ausdruck zu bringen, als solches nicht positive Gesetze verbieten. Er rechnet zu den Delikten wider die persönliche Freiheit: die Bedrohung, die Betäubung, die er der Freiheitsberaubung subsumiert wissen will, am liebsten aber wohl als delictum sui generis sehen möchte, die Nötigung, die Freiheitsberaubung und den Menschenraub. Den Kinderraub hält er gleichfalls für einen Menschenraub, aber nicht notwendig für ein Verbrechen gegen die Willensfreiheit, da bei jenem allein der Wille derjenigen in Betracht komme, die den Minderjährigen in seinem Willen in rechtlichem Sinne zu vertreten berechtigt und verpflichtet seien. Die Entführung schaltet er als Angriff gegen die weibliche Geschlechtsehre aus.

Wird eines der von Bruck als Delikte gegen die persönliche Freiheit angesehenen Verbrechen oder Vergehen an einem Willensunfähigen verübt, so hat nach seiner Auffassung ein Wechsel im Objekt der Verletzung stattgefunden. In solchen Fällen erscheint ihm nicht mehr die Willensfreiheit, sondern die einem jeden auch dem vernunftlosen Menschen angeborene Menschenwürde als verletzt. Er

[1]) a. a. O. S. 2.

versteht dabei unter Menschenwürde das einem jeden Menschen lediglich auf Grund seiner Geburt als Mensch zustehende Recht auf Anerkennung des im Menschen als solchen liegenden Vorzuges vor allen übrigen Geschöpfen. Nach diesem Recht dürfe sich kein Mensch unbefugt die Herrschaft über den Leib seiner Nebenmenschen anmaßen

War also für Bruck bei Willensfreien die Willensfreiheit Objekt der Delikte, so ist es hier der Mensch an sich.

2. Liszt[1]) versteht unter persönlicher Freiheit im Sinne des Strafrechts lediglich die Handlungsfreiheit des Menschen. Nach ihm ist die persönliche Freiheit das rechtlich geschützte Interesse des Einzelnen an ungestörter Betätigung des Willens. Deshalb entfällt nach ihm die Möglichkeit einer strafbaren Handlung, wenn der Angegriffene aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen das zu verletzende Rechtsgut nicht besitzt. Da ferner nach seiner Auffassung von Freiheitsverbrechen im engeren Sinne nur dann die Rede sein kann, wenn die Beschränkung oder Entziehung der persönlichen Freiheit nicht das Mittel zur Verletzung anderer Rechtsgüter darstellt, so faßt auch er die Entführung als Verbrechen gegen die Sittlichkeit auf.

Ebensowenig wie Liszt gibt Hälschner,[2]) der wie jener unter persönlicher Freiheit die Handlungsfreiheit versteht, einen einheitlichen Begriff der persönlichen Freiheit. Auch er ändert das Objekt der Verletzung, wenn eines der genannten Delikte an einem Willensunfähigen begangen wird, denn er sieht dann das Recht auf den Schutz der Gesetze als verletzt an.

Daß sich die Delikte gegen die persönliche Freiheit gegen die Handlungsfreiheit des Verletzten richten, hat von den älteren Schriftstellern auch Tittmann[3]) angenommen. Auch nach ihm können Kinder und Wahnsinnige Gegenstand des Verbrechens sein und zwar die Kinder

---

[1]) a. a. O. (7. Aufl.) S. 338.
[2]) a. a. O. S. 138.
[3]) a. a. O. S. 1/2.

„um der Gewißheit willen, daß sich das Vernunftwesen mit der Zeit in ihnen entwickeln werde“, die Wahnsinnigen „der Notwendigkeit wegen bei ihnen nur eine Hemmung des Vernunftgebrauches anzunehmen“.

Einen ähnlichen Standpunkt vertritt auch Geyer.[1])

3. Diese verschiedene Auffassung der persönlichen Freiheit in der Theorie läßt erkennen, daß der Begriff, will man ihn einheitlich im Sinne des 18. Abschnitts des Reichsstrafgesetzbuches geben, ein sehr weiter sein muß.

Einen solchen hat Knitschky[2]) gefunden. An die vielerörterte Frage anknüpfend, ob Menschenraub auch an Willensunfähigen möglich sei, kommt er unter Bejahung der Frage zu einem einheitlichen Begriff der persönlichen Freiheit. Nach ihm kann die persönliche Freiheit verletzt werden, ohne daß eine Beeinträchtigung der Willensfreiheit stattfindet. Erforderlich sei nur die Herstellung eines Zustandes der Abhängigkeit von fremder Willensherrschaft, gleichviel, ob dieser durch Unterwerfung des Willens des durch das Verbrechen Betroffenen oder in irgend einer anderen Weise herbeigeführt worden sei. Die persönliche Freiheit lasse sich danach definieren als dasjenige Recht auf Unabhängigkeit von fremder Gewalt über die Person, welches ohne Verletzung eines weiteren Rechtsgutes angegriffen werden kann oder bei gleichzeitiger Beeinträchtigung wenigstens die größere Wichtigkeit hat.

Man wird dieser Definition beipflichten können, sobald man erst auf dem Standpunkt steht, daß die Delikte gegen die persönliche Freiheit auch an willensunfähigen Personen begangen werden können. Und diese Auffassung erscheint durchaus gerechtfertigt.[3]) Einmal ergibt sich aus dem Gesetz selbst in keiner Weise, daß nur Willensfähige Gegen-

[1]) a. a. O. S. 568.

[2]) a. a. O. S. 274.

[3]) Vgl. Tittmann, a. a. O. S. 2; Bruck, a. a. O. S. 5/6; Villnow in G.A. S. 105; v. Buri, a. a. O. S. 518; Geyer, a. a. O. S. 390; Hälschner, a. a. O. S. 137; Knitschky, a. a. O. S. 266.

stand der Delikte des 18. Abschnittes sein können, zum anderen ließe sich dies der Natur der Sache nach auch nicht rechtfertigen.

Denn es ist nicht einzusehen, weshalb ein Willensunfähiger, der doch gerade vom Gesetz in besonderem Grade geschützt werden muß, der Willkür eines anderen schutzlos preisgegeben sein sollte, und weshalb derjenige, der die Hilflosigkeit eines anderen ausnutzt, um an ihm ein Verbrechen zu begehen, straflos ausgehen sollte. Bei dieser Auffassung muß man naturgemäß die Identität der persönlichen Freiheit mit der Willensfreiheit verneinen.[1]) In den Fällen, in denen Willensunfähige Objekt des Delikts sind, braucht man ferner nicht nach Hilfsobjekten zu suchen, wie dies Tittmann und Geyer, Bruck und Hälschner tuen, wenn man annimmt, daß die persönliche Freiheit auch durch unmittelbare Verfügungen über die Person des Angegriffenen verletzt werden kann.

Nun gibt es allerdings eine Anzahl von Delikten, bei denen an dem Körper eines anderen Menschen Gewalt geübt wird und der Angegriffene in ein gewisses augenblickliches Abhängigkeitsverhältnis gerät, ohne daß diese Verbrechen als Verletzungen der persönlichen Freiheit charakterisiert werden. So wird z. B. bei der Notzucht ein außerordentlich starker Angriff auf den Körper der Überwältigten ausgeführt, und trotzdem ist die Notzucht zweifellos ein Verbrechen gegen die Sittlichkeit. Hier ist aber die weibliche Geschlechtsehre dasjenige Gut, gegen das sich der Angriff unmittelbar und in erster Linie richtet, sie ist das wichtigere Gut, das gleichzeitig verletzt wird.

4. Bei dieser Auffassung wird es nun in manchen Fällen schwierig sein festzustellen, welches Rechtsgut bei gleichzeitiger Verletzung mehrerer das ausschlaggebende sein soll. So bei der Entführung, die, wie oben erwähnt, vielfach als Delikt gegen die Sittlichkeit angesehen wird. Bei

[1]) Vgl. auch § 83 der Einleitung des Allgemeinen Landrechts; Artikel 5 der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850.

der Entführung im Sinne des § 236 geht allerdings die Absicht des Täters dahin, die zu Entführende zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, also rechtswidrig ihre Geschlechtsehre zu verletzen, indessen muß er sie, bis er dieses Endziel erreicht, erst wider ihren Willen entführen. Er muß sie an einen Ort bringen, wo sie ihm preisgegeben erscheint, also eine Veränderung in ihren persönlichen Verhältnissen herbeiführen, durch die er sie rechtswidrig in seine Abhängigkeit bringt. Der Entführer drängt seinem Opfer seine Willensherrschaft auf, um es zu einer Geschlechtsgemeinschaft mit sich zu bringen. Er will ferner regelmäßig sein Opfer an sich nicht vergewaltigen, sondern es vielmehr seinen Absichten gefügig machen, durch den Druck der obwaltenden veränderten Verhältnisse zum Aufgeben des Widerstandes veranlassen, namentlich wenn er die Eingehung der Ehe erzwingen will. Dazu kommt, und dies ist das Wichtigste, daß der Tatbestand des § 236 erfüllt ist, sobald die Entführte ihrem Schutzkreis entrückt und in ein Abhängigkeitsverhältnis des Entführers gelangt ist, ohne daß es darauf ankommt, daß der Täter seine Absichten bereits verwirklicht hat. Er kann ja möglicherweise seine Zwecke nie erreichen, sich trotzdem aber des vollendeten Verbrechens schuldig gemacht haben. Es braucht also gar nicht zu einer Verletzung der weiblichen Geschlechtsehre zu kommen, vielmehr genügt eine Gefährdung derselben.[1]) Insofern unterscheidet sich auch die Entführung von der Notzucht, bei der der Täter lediglich mit Gewalt den augenblicklichen körperlichen Widerstand beseitigt und die Beseitigung desselben ohne den Eintritt des beabsichtigten Erfolges nur eine Versuchshandlung darstellt. Der Täter erstrebt hier nicht ein Abhängigkeitsverhältnis, auf dessen Grundlage er dann weiter handelt wie bei der Entführung.

---

[1]) Frank, a. a. O. § 236 IV gedenkt des Falles, in dem jemand mit der Ehe gar keine geschlechtlichen Zwecke verfolgt. (Geldheirat.)

5. Wenn auch der Tatbestand des § 237 zu der Entführung die Einwilligung der Entführten fordert, so wird auch hier in gewisser Weise ein Zustand der Abhängigkeit von fremder Willensherrschaft herbeigeführt. Der Entführer ist trotz Einwilligung der Minderjährigen der treibende Teil. Er reißt die Entführte aus ihrem Lebenskreis heraus, er dirigiert sie nach seinem Willen zu seinen Zwecken, ohne seine Willensherrschaft bleibt die Entführte in ihrem Schutzkreis, wenn sie nicht ihrem Gewalthaber selbst entläuft. Die Einwilligung der Minderjährigen beseitigt auch nicht die Widerrechtlichkeit der Handlung, denn die Minderjährige ist gar nicht berechtigt, nach Belieben über ihre Person in geschlechtlicher Beziehung zu verfügen, vielmehr können dies nur ihre rechtmäßigen Gewalthaber, denen das Aufsichts- und Erziehungsrecht zusteht. In diesem Sinne verübt der Entführer aber in erster Linie einen Eingriff in das Aufsichts- und Erziehungsrecht der Gewalthaber, und man wird, wenn man nicht ausweichend sagen will, die persönliche Freiheit der Entführten sei hier mittelbar verletzt, annehmen müssen, daß es sich hier um ein Delikt gegen die rechtlich anerkannte Familiengewalt handelt.

Im übrigen kommt es auch hier für die Vollendung des Vergehens gar nicht darauf an, daß der Entführer seine geschlechtlichen Absichten tatsächlich erreicht hat.

6. Auch beim Kinderraube kommt es nicht darauf an, ob der Minderjährige in die Entziehung einwilligt.[1]) Es gilt hier das bezüglich der Entführung im Sinne des § 237 Gesagte. Bei dem einfachen Kinderraube erscheint die rechtlich anerkannte Familiengewalt gleichfalls in erster Linie verletzt, nicht so aber bei dem qualifizierten Kinderraube, bei dem die Schädigung oder Gefährdung des Minderjährigen sich als der wichtigere Faktor darstellt.

---

[1]) Vgl. v. Buri, a. a. O. S. 524; Merkel, a. a. O. S. 313; Geyer, a. a. O. S. 603; Liszt, S. 361; Oppenhoff, § 235 N. 1; Bruck, a. a. O. S. 70; E.R.G. 37, 1; vgl. auch Villnow bei G.A. S. 108; Schwarze, a. a. O. § 235 N. 2, 4.

III. Abschnitt.

§ 4. Das Delikt des Kinderraubes nach heutigem Reichsrecht (§ 235 St.G.B.).

1. Wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern, ihrem Vormunde oder ihrem Pfleger entzieht, macht sich des Vergehens des Kinderraubes schuldig; geschah die Handlung in der Absicht, die Person zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, dann stellt sich der Kinderraub als Verbrechen dar (§§ 1, 235 St.G.B.). Das Gesetz hat also hier, anders wie bei dem Delikt der Entführung (§§ 236 ff. St.G.B.) nicht zum Ausdruck gebracht, ob und inwieweit der Wille des Minderjährigen auf den Tatbestand des Kinderraubes von Einfluß ist. Einer solchen Bestimmung hat es auch aus den im vorigen Abschnitt erörterten Gründen nicht bedurft.

Voraussetzung für die Strafbarkeit der Handlung des Täters ist naturgemäß deren Rechtswidrigkeit. Die Rechtswidrigkeit kann aber durch verschiedene Umstände ausgeschlossen sein, so z. B. dem Vater gegenüber, dem das Erziehungsrecht genommen worden ist,[1]) ferner der Mutter gegenüber, wenn die Entziehung des Minderjährigen dem Willen des Vaters, der bei bestehender Ehe ausschlaggebend ist, entspricht. Dagegen wird in den Fällen, in

[1]) Bei rechtsirrtümlicher Annahme einer solchen Verwirkung kommt § 59 St.G.B. in Betracht. Vgl. Kohler, a. a. O. Bd. 48 S. 132.

denen ein Minderjähriger von seinem Gewalthaber in strafbarer Weise gemißbraucht wird, z. B. in den Fällen der §§ 173, 174 Z. 1 St.G.B. die Rechtswidrigkeit der Handlung zum mindesten objektiv regelmäßig gegeben sein.[1])

Liegt eine nach § 235 strafbare Handlung überhaupt nicht vor, wenn die Entziehung des Minderjährigen im Einverständnisse mit seinem rechtmäßigen Gewalthaber erfolgt ist,[2]) so können doch wegen der Anwendung von Drohung oder Gewalt unter Umständen die §§ 240, 241 St.G.B. Anwendung finden. Die Tat kann aber auch unter § 236 St.G.B. fallen, was unten Gegenstand näherer Erörterung sein wird.

Für den einfachen Kinderraub ist es gleichgültig, in welcher Absicht die Entziehung vorgenommen worden ist.[3]) Der Kinderraub ist ebenso strafbar, wenn er in der Absicht vorgenommen wurde, dem Minderjährigen eine vermeintliche Wohltat zu erweisen, ihn etwa vor Mißbrauch der rechtmäßigen Gewalt zu schützen,[4]) als wenn eine Kränkung der Gewalthaber oder eine Beeinträchtigung des Minderjährigen in seiner körperlichen oder geistigen Bewegungsfreiheit beabsichtigt war.

2. a) Was nun die Tatbestandsmerkmale des Kinderraubes im einzelnen betrifft, so können als Täter unter Umständen auch die leiblichen Eltern in Betracht kommen. Es können beide Elternteile den Minderjährigen z. B. den Adoptiveltern entziehen — § 1765 B.G.B., — die Mutter dem Vater — § 1635 B.G.B., — der Vater des unehelichen Minderjährigen der ledigen Mutter, — § 1707 B.G.B.

---

[1]) Vgl. Olshausen, Anm. 6 zu § 235.

[2]) Hälschner, a. a. O. Bd. II S. 144; Meyer, a. a. O. S. 513; Rüdorff, a. a. O. Anm. 3 zu § 235; vgl. auch Oppenhoff, § 235 N. 4.

[4]) Straflosigkeit fordern in solchen Fällen Geyer, a. a. O S. 604; v. Buri in Goltdammers Archiv Bd. 14 S. 620; vgl. das Strafgesetzbuch für die Thüringischen Staaten Art. 141, welches die genannte Absicht ausdrücklich als Strafmilderungsgrund erwähnt,

[3]) selbstverständlich darf die Absicht nicht eine solche sein, durch die sich die Tat als Menschenraub darstellen würde.

— oder dem Vormunde, wenn ihm auch die Sorge für die Person des Kindes zusteht. Der Vater kann unter den Voraussetzungen des § 1698 B.G.B. sein minderjähriges Kind dem Pfleger entziehen. Er kann ferner der Mutter gegenüber zum Täter werden, wenn er die elterliche Gewalt verwirkt hat und die Ehe aufgelöst worden ist (§ 1684 Z. 2 B.G.B.), ferner dann, wenn die Ehe geschieden und der Mutter gemäß § 1635 B.G.B. die Sorge für die Person des Kindes zusteht. Umgekehrt kann in diesem Falle die Mutter dem Vater gegenüber zur Täterin werden. Freilich wird es hierbei Gegenstand tatsächlicher Prüfung sein müssen, ob sich nicht die Handlung des betreffenden Ehegatten mit der Ausübung der Befugnis, mit dem Kinde persönlich zu verkehren, deckt (§ 1636 B.G.B.).

Ausgeschlossen ist es endlich auch nicht, daß der Vormund in den Fällen der §§ 1696 und 1707 B.G.B. sich des Kinderraubes schuldig machen kann, andererseits kann die Mutter des unehelichen Kindes dem Vormunde gegenüber das Delikt begehen, sofern ihr das Recht für die Person des Kindes zu sorgen, entzogen ist.[1]) Ebenso kann, wenn gemäß § 1797 B.G.B. mehrere Vormünder bestellt sind, der eine gegenüber dem anderen als Täter in Frage kommen, sofern die Sorge für die Person des Kindes nur einem zusteht.[2])

Der Minderjährige selbst kommt als Täter oder Mittäter nicht in Frage. Selbstentziehung ist ebensowenig strafbar als Teilnahme an seiner Entziehung, da der § 235 wenigstens mittelbar seinen Schutz bezweckt.[3])

---

[1]) Zu weit geht E.R.G. Bd. XXII S. 166; vgl. auch Beling, a. a. O. S. 288.

[2]) v. Schwarze, N. 2 zu § 235; Rüdorff, Anm. 2 zu § 235; Stenglein, Zeitschrift Bd. 4 S. 358; Liszt, (13/14. Aufl.) S. 361; Meyer, a. a. O. S. 513; Frank, a. a. O. § 235 N. 5; Oppenhoff, Kommentar N. 5 zu § 235; Knitschky, a. a. O. S. 296; Binding, Lehrbuch Bd. I S. 116 N. 1; Beling, a. a. O. S. 288; R.G. Bd. 8 S. 465, Bd. 10, S. 76; E.R.G. Bd. 22 S. 167.

[3]) Schütze, a. a. O. S. 413; Rüdorff, § 235 Anm. 5; Meyer, a. a. O. S. 513; Olshausen, § 235 Anm. 4; Oppenhoff, § 235 Anm. 1; v. Schwarze, § 235 N. 7; E.R.G. Bd. 18 S. 281.

Die Frage, ob derjenige, der mit dem Minderjährigen die Entziehung geplant und ihm die Mittel zur Selbstentziehung verschafft hat, nicht nur als Gehilfe einer straflosen Selbstentziehung, sondern als Täter des nach § 235 strafbaren Delikts erscheint, ist vielfach bejaht worden.[1]) Sie muß aber verneint werden, wenn man, wie unten näher ausgeführt, für den Begriff der Entziehung die Begründung eines neuen Gewaltverhältnisses fordert.

b) Gegenstand des Kinderraubes ist eine minderjährige Person. Ob eine Person minderjährig ist oder nicht, entscheiden die über Statusverhältnisse gegebenen Rechtsnormen des Zivilrechts.[2])

Nach § 2 B.G.B. dauert die Minderjährigkeit bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres,[3]) es sei denn, daß der Minderjährige, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, gemäß § 3 B.G.B. für volljährig erklärt worden ist. In diesem Falle ist natürlich an ihm die Begehung eines Delikts im Sinne des § 235 ausgeschlossen. Zu den Minderjährigen des § 235 gehören ferner nicht diejenigen Personen, die zwar volljährig, aber die rechtliche Stellung Minderjähriger haben und aus irgend einem Grunde unter Vormundschaft stehen.[4])

Ebenso wie an einem für volljährig Erklärten ist endlich ein Kinderraub an einem Regenten, der mit dem 18. Lebensjahre volljährig geworden ist, nicht möglich. Ähnlich verhält es sich bezüglich der früheren Reichsunmittelbaren.[5])

---

[1]) Rüdorff, § 235 Anm. 5; Olshausen, § 235 Anm. 4; R.G Bd. 10 S. 699; E.R.G. Bd. 18 S. 282.

[2]) Meyer, a. a. O. S. 512; E.R.G. Bd. 35 S. 37.

[3]) Der Tag der Geburt wird bei der Berechnung des Lebensalters mitgerechnet. § 187 Abs. 2 B.G.B.

[4]) Bei solchen Personen kann es sich um Delikte aus den §§ 234, 236, 240 St.G.B. handeln.
Vgl. Schütze, a. a. O. S. 413 Anm. 6.

[5]) Dernburg, a. a. O. § 73 S. 143; Oppenhoff, § 235 Anm. 2 Villnow bei G.A. Bd. 24 S. 117.

c) Die minderjährige Person muß ihren Eltern, ihrem Vormunde oder ihrem Pfleger[1]) entzogen werden. Unter Eltern als Kollektivbezeichnung für Vater oder Mutter[2]) sind die leiblichen Eltern und die Stief- und Adoptiveltern zu verstehen, nicht dagegen Groß- oder Schwiegereltern.[3])

Die Frage, ob zu den Eltern auch die Pflegeeltern zu rechnen seien, war bestritten, zudem machte die Feststellung des Begriffs Schwierigkeiten. Dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist der Ausdruck Pflegeeltern fremd, und ihnen gegenüber ist das Delikt aus § 235 St.G.B. nicht zu begehen, sofern ihr Verhältnis zu dem Minderjährigen rein tatsächlicher Natur ist. Dagegen ist durch Art. 34 E.G. B.G.B. der Pfleger den Eltern oder dem Vormunde gleichgestellt, sofern sich die Pflegschaft auf die Sorge für die minderjährige Person erstreckt.[4])

Über die Frage der Rechtslage für den Fall, daß den Eltern oder einem Teile derselben das Erziehungs- und Aufsichtsrecht genommen ist, ist oben gesprochen worden. Im übrigen gehört die Entziehung aus der vom Vormundschaftsgericht angeordneten Zwangserziehung nicht hierher.[5])

[1]) Die jetzige Fassung des § 235 beruht auf Art. 34 Z. VII des E.G. zum B.G.B. Es heißt dort: Im § 235 werden die Worte: „ihren Eltern oder ihrem Vormunde ersetzt durch die Worte: ihren Eltern, ihrem Vormunde oder ihrem Pfleger."

[2]) Oetker, a. a. O. Bd. 64 S. 105; R.G. Bd. 8 S. 465; E.R.G. 22, 166.

[3]) Liszt (7), a. a. O. S. 348 Anm. 2; Haars, a. a. O. S. 42.

[4]) Vgl. Rüdorff, a. a. O. § 235 Anm. 4; Oppenhoff, § 235 Anm. 5; Binding, Lehrbuch Bd. I S. 115 N. 2; Villnow bei G.A. Bd. 24 S. 118; Olshausen, § 235 Anm. 2. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts ist nicht konstant. Vgl. auch E.R.G. Bd. 28 S. 230, Bd. 37 S. 1.

[5]) Vgl. E.R.G. Bd. 15 S. 39; vgl. auch das preußische Fürsorgeerziehungsgesetz vom 2. Juli 1900, insbesondere § 21 desselben, welcher bestimmt: „Wer abgesehen von den Fällen der §§ 120, 235 St.G.B. einen Minderjährigen, bezüglich dessen das gerichtliche Verfahren auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung eingeleitet oder die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung angeordnet ist, dem Verfahren oder der angeordneten Fürsorge entzieht oder ihn verleitet, sich dem Verfahren oder der Fürsorgeerziehung zu entziehen oder wer ihm hierzu vorsätzlich behilflich ist, wird mit

Hat ein Minderjähriger zeitweise weder Eltern noch einen Vormund oder Pfleger, so kann, solange dieser Zustand dauert, von einem Delikt aus § 235 St.G.B. deswegen keine Rede sein, weil ein Tatbestandsmerkmal des Delikts fehlt.[1]) Dagegen wird man in einer nach erfolgter Bestellung eines Vormundes von dem Täter beabsichtigten und herbeigeführten Fortdauer des Fernhaltens des Minderjährigen von dem Zeitpunkt der Bestellung an, die übrigen Tatbestandsmerkmale und den erforderlichen dolus vorausgesetzt, eine Entziehung des Kindes dem Vormunde gegenüber erblicken können.

d) List, Drohung oder Gewalt müssen die Mittel sein, mit denen die minderjährige Person ihrem Gewalthaber entzogen wird. Wem gegenüber diese Mittel anzuwenden sind, ist im Gesetz nicht zum Ausdruck gebracht. Sie können sich nicht nur gegen den Minderjährigen richten, sondern auch gegen die Gewalthaber, ja selbst gegen Dritte, z. B. gegen den Vormundschaftsrichter. So kann auch einem Vollstreckungsbeamten gegenüber, der mit der Abholung eines Kindes beauftragt worden ist, List, Drohung oder Gewalt angewendet werden, wie überhaupt der Tatbestand des Kinderraubes dadurch, daß dem Berechtigten prozessuale Zwangsmaßregeln auf Herausgabe des Minderjährigen zustehen, nicht ausgeschlossen wird.[3])

Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis 1000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar."

[1]) v. Buri weist diesbezüglich a. a. O. S. 525 darauf hin, daß ganz allgemein besser Entziehung aus der Gewalt der gesetzlichen Vertreter strafbar sein sollte.

[2]) Vgl. E.R.G. Bd. 15 S. 340.

[3]) Vgl. Hälschner, a. a. O. S. 142; Wächter, a. a. O. S. 366; v. Buri, a. a. O. S. 523; Bruck, a. a. O. S. 71; Knitschky, a. a. O. S. 301; Meyer, a. a. O. S. 513; Schütze, a. a. O. S. 413; Oppenhoff, a. a. O. § 235 Anm. 3; Olshausen, a. a. O. § 235 N. 4; Frank, a. a. O. § 235 N. 4; Rubo, a. a. O. § 235 Anm. 3; Schwarze, a. a. O. § 235 Z. 3; Hälschner im Gerichtssaal, Bd. 35 S. 10; z. T. a. M. Villnow bei G.A. Bd. 24 S. 115; vgl. auch St.G. Bd. 8 S. 465; E.R.G. Bd. 15 S. 340, Bd. 17 S. 90; Oppenhoff, Rechtsprechung a. a. O. S. 412; a. M. Geyer, a. a. O. S. 602.

α) Der Begriff der List ist vielfach definiert worden.[1]) Am treffendsten dürfte Knitschkys[2]) Definition sein, welcher unter List einen klugen Anschlag versteht, durch den derjenige, gegen den er sich richtet, in Unkenntnis rücksichtlich des wahren Sachverhalts versetzt wird. Es ist also nicht jedes heimliche Handeln als List aufzufassen. Zur List ist auch keine Täuschung oder ein auf Täuschung gerichtetes Verhalten erforderlich,[3]) wenn eine solche auch meistens erfolgen wird. Vielmehr ist neben der Anwendung eines gewissen Grades von Klugheit ein geflissentliches Verbergen der Absicht oder der gebrauchten Mittel ausreichend.[4])

Naturgemäß richtet sich die List nicht gegen den Körper, sondern den Geist des Angegriffenen und erzeugt so nur mittelbar eine äußere Wirkung.[5]) Es wird also dann einem Minderjährigen gegenüber List nicht angewendet werden können, wenn die Geisteskräfte desselben entweder noch gar nicht entwickelt sind oder so stark geschwächt sind, daß die List auf sie eine Wirkung gar nicht hervorbringen kann.

---

[1]) Es definieren als List: Villnow bei G.A. S. 113: Die Fertigkeit auf heimliche und kluge Weise zu wirken; Frank § 234 N. I, 2: ein auf Täuschung berechnetes Verhalten, dessen Tragweite der andere nicht erkennt; Rubo, a. a. O. § 234 N. 1: jede auf Täuschung berechnete Veranstaltung; Liszt (7), S. 340: Täuschung des Handelnden über die verursachende Bedeutung seines Tuns; vgl. auch R.G. Bd. 8 S. 466, Bd. 10 S. 74 und ferner E.R.G. Bd. 15 S. 343, Bd. 17 S. 93, Bd. 18 S. 282. Nach Olshausen Anm. 5a zu § 234 ist List nicht mit Arglist (§ 170 St.G.B.) oder Hinterlist (§ 181 St.G.B.) gleichzustellen, da der Gesetzgeber regelmäßig mit verschiedenen Ausdrücken verschiedenes hat ausdrücken wollen. Vgl. dagegen Liszt (7), S. 340 Anm. 4.

[2]) a. a. O. S. 287.

[3]) a. M. Meyer, a. a. O. S. 510.

[4]) Knitschky, a. a. O. S. 287; Olshausen, § 234 Anm. 5; R.G. Bd. 10 S. 74; E.R.G. Bd. 17 S. 90. Vgl. auch E.R.G. Bd. 15 S. 343, wonach der Begriff der List erfüllt ist, wenn das Vormundschaftsgericht in einem Irrtum über den Aufenthalt des Minderjährigen versetzt wird.

[5]) Villnow bei G.A. S. 113.

Ob die List auch den Fall umfaßt, wenn jemand betäubt, berauscht, narkotisiert, hypnotisiert, in den Zustand des Somnambulismus versetzt oder sonst in willenlosen Zustand gebracht wird, ist streitig. Während die einen[1]) die Frage schlechthin bejahen, Knitschky insbesondere in der Erwägung daß § 177 St.G.B. die vorsätzliche Herbeiführung eines Zustandes der Bewußtlosigkeit ausdrücklich neben der Gewalt aufführt, nehmen andere in den genannten Fällen Gewalt an.[2]) M. E. wird die Prüfung der Frage von Fall zu Fall zu erfolgen und sich nach der Art der Anwendung der gedachten Mittel zu richten haben. Denn es ist ein Unterschied, ob z. B. die Betäubung durch einen Schlag auf den Kopf, durch Zwang zum Einatmen betäubender Gase oder dadurch herbeigeführt wird, daß jemand über die Wirkung eines Getränks in Unkenntnis versetzt wird.[3])

β) Als zweites Mittel zum Zwecke des Kinderraubes wird vom Gesetz die Drohung genannt. Mit der Drohung kündigt der Täter ein Übel an, das zufügen zu können er sich den Anschein gibt in dem Vertrauen, dadurch auf das Seelenleben und den Entschluß des Bedrohten erschütternd einzuwirken.[4]) Daß mit einer strafbaren Handlung gedroht werde, ist keineswegs erforderlich,[5]) vielmehr kommt

---

[1]) Geyer, a. a. O. S. 617; Schütze, S. 417 N. 9; Schwarze, § 234 Anm. 1 und § 236 Anm. 3; Knitschky, a. a. O. S. 292; Hälschner, a. a. O. S. 243; vgl. auch Villnow bei G.A. S. 113.

[2]) Meyer, a. a. O. S. 503; Frank, § 52 I Z. 1; Herbst, a. a. O. S. 49; Schnabel, a. a. O. S. 30; Lilienthal, a. a. O. S. 373; vgl. auch Oppenhoff, § 234 N. 6, der List oder Gewalt annimmt, ferner Villnow, Raub und Erpressung S. 9 ff.

[3]) So auch Liszt (7), S. 341 Anm. 5.

[4]) Oppenhoff, § 235 Anm. 3; Villnow bei G.A. S. 114; Knitschky, a. a. O. S. 288; Geyer, a. a. O. S. 585; Liszt (7), S. 340; vgl. auch Bruck, S. 48.

[5]) Dies ist nur eine besondere Art der Drohung. Liszt (7), S. 340; Meyer, a. a. O. S. 510; Bruck, a. a. O. S. 71; Knitschky, a. a. O. S. 288, Schwarze, § 234 Z. 1; a. M. Binding, Normen II, S. 527.

als Gegenstand der Drohung alles in Betracht, was der Bedrohte sich als Übel, als Nachteil vorstellt. Die Zufügung des Nachteils kann an sich sogar berechtigt sein. Ebensowenig wie die Person des Drohenden braucht ferner erkennbar zu sein, wer die Zufügung des Übels unmittelbar bewirken soll,[1]) wohl aber muß die Fähigkeit des Täters das von seiten eines Dritten bevorstehende Übel aufzuhalten, zum Ausdruck kommen. Ist letzteres nicht der Fall, so liegt ebensowenig eine Drohung vor, wie bei der Ankündigung eines schädigenden Naturereignisses, das der Bedrohte als solches kennt. Auch dann liegt eine Drohung nicht vor, wenn jemand mit der Ankündigung eines Übels, das zuzufügen er in der Lage ist, gar keine Besorgnis erwecken will.[2]) Die Drohung braucht endlich nicht ernst gemeint, auch nicht ausführbar sein, aber sie muß dem Bedrohten ernstlich und ausführbar erscheinen, so daß sie geeignet ist, auf die Entschließung des Bedrohten einzuwirken. Sie kann mündlich, schriftlich und auch durch konkludente Handlungen erfolgen.[3]) Auch bei der Drohung muß hinsichtlich derjenigen Minderjährigen, deren Geisteskräfte in einer solchen Verfassung sind, daß sie eine Entschlußfähigkeit gar nicht zulassen, das diesbezüglich bei der List Gesagte gelten.

γ) Als drittes Mittel des Delikts ist neben List und Drohung vom Gesetz die Gewalt genannt. Da das Strafgesetzbuch hier den Ausdruck Gewalt ohne jeden Zusatz gebraucht,[4]) so ist darunter jede rechtswidrige Anwendung physischer Kraft zu verstehen.[5]) Die Gewalt kann sich

[1]) Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. IX, S. 397 f.

[2]) Villnow bei G.A. S. 114; Oppenhoff, § 235 Anm. 3; Knitschky, a. a. O. S. 288.

[3]) Villnow, Raub und Erpressung S. 11; Liszt (7), S. 340; vgl. Bruck, S. 71.

[4]) cfr. dagegen den Gewaltbegriff in den §§ 249, 255.

[5]) Vgl. Villnow, Raub und Erpressung § 13 S. 21; Wanjek, a. a O. S. 196; Wächter im G., S. 162; zu eng ist der Begriff bei Hälschner im Gerichtssaal, Bd. 35 S. 9; vgl. auch Thurow, a. a. O. S. 13 ff.

unmittelbar gegen den Körper des zu Vergewaltigenden richten, sie kann aber auch mittelbar wirken dadurch, daß sie an Dritten oder an Sachen geübt wird.[1]) Wenn auch die Gewalt regelmäßig angewendet werden wird, um einen Widerstand zu brechen, so setzt doch der Begriff der Gewalt die Leistung eines Widerstandes nicht voraus.[2]) Wenn jemand einem anderen ganz unerwartet einen Schlag auf den Kopf versetzt, so daß der Getroffene besinnungslos zusammenbricht und er raubt ihm dann sein Kind, so hat er die Entziehung durch Gewalt bewirkt, ohne daß der Angegriffene auch nur an Widerstand gedacht hat. Der Täter braucht aber auch die Gewalt nicht angewendet zu haben, um einen erwarteten Widerstand zu brechen, denn möglicherweise war der Vergewaltigte körperlich so schwach oder so furchtsam, daß bei ihm von einem ernstlichen Widerstand gar keine Rede sein konnte. Der Täter kann ja beispielsweise an einer den Minderjährigen beaufsichtigenden Person Gewalt üben, nicht weil er Widerstand fürchtet, sondern weil er sie etwa hindern will, seinen Spuren zu folgen. Dagegen setzt die Gewalt einen entgegengesetzten Willen des Angegriffenen und wenn er willensunfähig ist, desjenigen voraus, der ihn rechtlich in seinem Willen zu vertreten berufen ist. Es sei hierbei der Fälle gedacht, in denen es sich um das „Stehlen" von Minderjährigen handelt. Man denke sich folgendes Beispiel: Ein den Wald durchstreifender Zigeuner findet am Waldessaume ein schlafendes Wickelkind, dessen Mutter Feldarbeiten verrichtet. Die Mutter ist so weit entfernt und so eifrig beschäftigt, daß der Zigeuner, ohne befürchten zu müssen, entdeckt zu

---

[1]) Liszt (7), S. 339; Wanjek, a. a. O. S. 196; Knitschky, a. a. O. S. 291; Olshausen, a. a. O. Anm. 5c.

Z. B.: Ein Minderjähriger besteigt einen langsam fahrenden Wagen von hinten, um nach Kinderart etwas mitzufahren. Der Führer des Gefährts bemerkt dies, es reift in ihm der Entschluß, den Minderjährigen seinen Eltern zu entziehen, er treibt das Gespann zu schärfster Gangart an.

[2]) Vgl. Bruck, S. 71.

werden, das Kind an sich nimmt und damit verschwindet in der Absicht etwa, es später zum Betteln zu gebrauchen. Hat sich nun der Zigeuner des Kinderraubes schuldig gemacht? Man muß dies annehmen, will man nicht den Fall des Kindesraubes unbestraft lassen, der in seiner Geschichte eine nicht unbedeutende Rolle gespielt hat. Aber mit welchem Mittel ist der Kinderraub begangen worden? Die Drohung scheidet an sich aus, aber auch von Anwendung von List kann man nicht reden, weil, abgesehen davon, daß es ihrer gar nicht bedurfte, das Objekt für sie fehlte. Es bleibt also nur noch das Mittel der Gewalt, und man wird die Anwendung derselben in dem Aufheben und Wegtragen des Kindes erblicken müssen. Ohne die rechtswidrige physische Kraftentwickelung wäre das Kind liegen geblieben, wo es lag, wäre der Erfolg der Entziehung nicht eingetreten. Jedenfalls ist auch die physische Kraftentwickelung des Zigeuners erfolgt nur in der Absicht und zu dem Zwecke, das Kind seiner rechtmäßigen Gewalt zu entziehen und sich dann später nutzbar zu machen.

e) Trotz dieser Ausdehnung des Begriffs der Gewalt wird es freilich immer noch Fälle geben, in denen eine Entziehung eines Minderjährigen stattfindet, ohne daß eins der genannten Mittel angewendet wurde und mit Recht wirft diesbezüglich v. Buri[1]) die Frage auf, warum die Entziehung gerade mittels List, Drohung oder Gewalt vollzogen werden müsse.

Worin nun das Entziehen des Minderjährigen aus dem rechtmäßigen Bereich seiner Gewalthaber besteht, ist in der Wissenschaft insofern streitig, als nach der einen Meinung die Beseitigung der früheren rechtmäßigen Gewalt genügt, während nach der anderen nach der Beseitigung ein neues Abhängigkeitsverhältnis geschaffen werden muß. Die zweite Auffassung erscheint als die richtige. Wenn sich auch das Delikt des § 235 St.G.B. in erster Linie

[1]) a. a. O. S. 524.

gegen das Erziehungs- und Aufsichtsrecht der rechtmäßigen Gewalthaber richtet, so bezweckt die Bestimmung des § 235 doch auch den Schutz des Minderjährigen, dessen Recht auf Unabhängigkeit von fremder Gewalt geschützt wird.

Entziehen besteht nicht lediglich darin, daß vorsätzlich ein Zustand hergestellt wird, in dem der Berechtigte seine Rechte nicht auszuüben vermag. Wenn z. B. jemand einen der Berechtigten des § 235 einsperrt, ihn seiner Freiheit in einer Weise beraubt, daß er nicht in der Lage ist, sein Erziehungs- und Aufsichtsrecht auszuüben, so hat er damit noch nicht den Minderjährigen seinem Gewalthaber entzogen, sondern umgekehrt den Gewalthaber dem Minderjährigen. Wohl kann aber das Einsperren Mittel zu der Entziehung des Minderjährigen sein, wobei die zum Zwecke der Einsperrung aufgewendete Kraft unter den Begriff der Gewalt zu bringen wäre, sofern das Einsperren nicht vorwiegend mittels List erfolgt ist.

Mit dem bloßen Beseitigen der rechtmäßigen Gewalt ist aber das Entziehen nicht vollendet, es muß vielmehr der Täter ein neues Abhängigkeitsverhältnis zwischen sich und dem Minderjährigen herstellen, es muß die Gewalt der rechtmäßigen Gewalthaber beseitigt[1]) und an ihrer Stelle eine neue Gewalt begründet werden.[2])

[1]) d. h. deren Ausübungsmöglichkeit vereitelt werden.

[2]) Bestand zur Zeit der Wegführung des Minderjährigen kein Gewaltverhältnis, wurde es aber später begründet, dann muß die unbefugte Herrschaft über den Minderjährigen auch nach Begründung des rechtmäßigen Gewaltverhältnisses fortdauern. (Vgl. oben S. 29.)

So die gemeine Meinung: Frank, § 235, III; v. Buri, a. a. O. S. 524; Schwarze, a. a. O. S. 653; Villnow bei G.A. S. 118; Knitschky, a. a. O. S. 300; Oppenhoff, § 235 N. 1; Schütze, a. a. O. S. 413; auch wohl Hälschner, a. a. O. S. 143; R.G. Bd. 10 S. 78; a. M. Meyer, a. a. O. S. 512; Rüdorff, a. a. O. § 235 Anm. 8; Merkel, a. a. O. S. 313; E.R.G. Bd. 24 S. 137.

Ohne Begründung eines neuen Abhängigkeitsverhältnisses kann Beihilfe zu strafloser Selbstentziehung oder der Versuch des Verbrechens vorliegen.

Auch die geschichtliche Entwickelung des Delikts spricht dafür, daß der Ausdruck „entziehen“ nicht uneingeschränkt und wörtlich zu nehmen ist.

Nach den Motiven[1]) zum Reichsstrafgesetzbuch ist der Ausdruck „entführen“, den das preußische Strafgesetzbuch gebrauchte, durch „entziehen“ ersetzt worden, um schon durch die Ausdrucksweise anzuzeigen, daß der Kinderraub eine besondere Art des Menschenraubes, nicht aber der Entführung sei.[2])

Bei der ganzen Entwickelung des Delikts kann man nicht lediglich wegen des Ausdrucks „entziehen“ für den Tatbestand des Kinderraubes ein einfaches Beseitigen der rechtmäßigen Familiengewalt ohne Begründung eines neuen Abhängigkeitsverhältnisses für ausreichend erachten.

Im übrigen deutet auch das Wort „gebrauchen“ beim qualifizierten Kinderraube darauf hin, daß ein neues Abhängigkeitsverhältnis begründet werden muß. Daran ändert auch m. E. nichts der Umstand, daß zum Tatbestande des qualifizierten die Absicht zu „gebrauchen“ genügt. Denn ohne das Bewußtsein, auf Grund des neuen Abhängigkeitsverhältnisses über den Minderjährigen verfügen zu können, würde jene Absicht in dem Täter gar nicht aufsteigen.

Auch die Natur der Sache spricht schon für das Erfordernis eines neuen Abhängigkeitsverhältnisses. Bei den wider ihren Willen entzogenen Minderjährigen wird der Täter ein neues Abhängigkeitsverhältnis schaffen müssen, um dem widerstrebenden Willen zu begegnen, bei den mit ihrem Willen Entzogenen werden die einen wegen ihrer Jugend eines Abhängigkeitsverhältnisses bedürfen, die anderen insofern in einem Abhängigkeitsverhältnisse stehen, als sie sich willig dem zum mindesten geistigen Einflusse ihres

---

[1]) Vgl. Höinghaus, a. a. O. S. 163/164.

[2]) Nach Olshausen, a. a. O. Anm. 1 ist dies nur mit Rücksicht auf den gemeinrechtlichen Sprachgebrauch, der ein Entführen nur an Frauenspersonen zulasse, geschehen, nicht aber, um den Tatbestand des § 235 von einem Merkmal des im § 234 behandelten Menschenraubes abhängig zu machen.

Entziehers fügen werden, wie etwa schon herangewachsene Hauskinder ihren Eltern gegenüber. Im übrigen dürfte der letztere Fall praktisch kaum vorkommen, sondern es dürfte sich bei ähnlicher Sachlage regelmäßig wohl um Selbstentziehung und die dazu geleistete Beihilfe handeln.

Aus dem Begriff der Entziehung ergibt sich, daß dieselbe auf Herbeiführung eines Zustandes von gewisser Dauer gerichtet sein muß, da sich das Aufsichts- und Erziehungsrecht der rechtmäßigen Gewalthaber seinem Wesen nach auf eine längere Dauer erstreckt.[1])

Die Entziehung dauert so lange, als der Minderjährige der gesetzlichen Beaufsichtigung und Einwirkung entrückt ist.[2]) Im Einzelfalle wird geprüft werden müssen, ob das für die Entziehung erforderliche Zeitmaß vorhanden ist.

Ob die Entziehung aus tatsächlich ausgeübter Gewalt erfolgen müsse, oder, ob es vielmehr darauf ankomme, daß ein Eingriff in das Erziehungsrecht erfolge, ist vom Gesetz nicht zum Ausdruck gebracht. Man wird das letztere annehmen müssen, da das Strafrecht sich im wesentlichen gegen Rechtsverletzungen richtet.[3]) Dabei wird man aber die Möglichkeit, das Erziehungs- und Aufsichtsrecht überhaupt ausüben zu können, und den Willen, es ausüben zu wollen, berücksichtigen müssen.

f) Der dolus des Kinderraubes, der in dem Wissen und Wollen des Deliktstatbestandes besteht, hat in erster Linie das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit zur Voraussetzung.[4]) Im einzelnen bedingt er, daß der Täter gerade List, Drohung oder Gewalt als Mittel hat anwenden wollen,[5]) und das Bewußtsein gehabt hat, daß der Entzogene minder-

---

[1]) Hälschner, a. a. O. S. 143; Geyer, a. a. O. Bd. 4 S. 401; Frank, a. a. O. § 235, III; v. Buri, a. a. O S. 524; Knitschky, a. a. O. S. 297; Oppenhoff, § 235 Anm. 7; Stenglein, Zeitschrift Bd. II S. 280.

[2]) Vgl. R.G. Bd. 9 S. 102; E.R.G. Bd. 15 S. 340.

[3]) Vgl. E.R.G. Bd. 24, S. 133.

[4]) cfr. Olshausen, N. 30 zu § 59.

[5]) E.R.G. Bd. 29 S. 199 f.

jährig sei und die Entziehung wider Willen der Gewalthaber erfolge.[1]) Dazu kommt bei dem qualifizierten Kinderraube noch der über bloßen Deliktsvorsatz hinausgehende Wille, den Minderjährigen zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen. Infolgedessen läßt sich auch für den qualifizierten Kinderraub ein Eventualdolus nicht konstruieren.[2])

3. Während der einfache Kinderraub sich als Vergehen darstellt, wird der qualifizierte Kinderraub als Verbrechen bestraft. Vollendet ist auch das Verbrechen des Kinderraubes mit der Entziehung des Minderjährigen. Ob die Absicht, den Minderjährigen zu den genannten Zwecken zu gebrauchen, erreicht ist oder nicht, ist für den Tatbestand des Verbrechens als solchen gleichgültig und kann nur bei der Strafzumessung Berücksichtigung finden. Auch beim qualifizierten Kinderraube muß die Handlung des Täters wider den Willen der rechtmäßigen Gewalthaber erfolgen. Ist dies nicht der Fall, dann ist der Tatbestand des § 235 nicht gegeben, dagegen können unter Umständen die Bestimmungen der §§ 180, 181, 361[4] St.G.B. Anwendung finden.

Erfordert die Entziehung begrifflich auch eine gewisse Dauer, so brauchen doch die Zwecke ihrerseits nicht dauernde zu sein.[3]) Schon einmaliger Mißbrauch kann das sittliche Leben des Minderjährigen auf das schwerste schädigen.[4])

Da das Gebrauchen zum Betteln einen gewinnsüchtigen Zweck verfolgt, so kann der Ausdruck „Betteln" nur als eine besonders hervergehobene Art der gewinnsüchtigen Handlungen aufgefaßt werden, der Ausdruck „Zwecke

---

[1]) Hälschner, a. a. O S. 143; Rüdorff, § 235 N. 7; Oppenhoff, § 235 Anm. 9; Stenglein, Zeitschrift Bd. 2 S. 279 (8, 172).

[2]) Olshausen, § 59 N. 6.

[3]) Hälschner, a. a. O. S. 144; Oppenhoff, § 235 Anm. 7; Schwarze, § 235 Z. 5; Knitschky, a. a. O. S. 303; a. M. Villnow bei G.A. S. 118.

[4]) cfr. Wächter, a. a. O. S. 144.

oder Beschäftigungen" stellt lediglich eine pleonastische Wendung dar.[1]) Unsittlich ist hier nicht im engeren, sondern im weiteren Sinne zu verstehen.[2])

Erfordernis für den Tatbestand des qualifizierten Kinderraubes ist es, daß die minderjährige Person selbst zu den gedachten Zwecken gebraucht wird. Werden deshalb mit der Entziehung andere gewinnsüchtige Zwecke verfolgt, wird z. B. ein Minderjähriger geraubt, um von dessen Eltern ein Lösegeld zu erpressen, so ist der Tatbestand des Verbrechens nicht gegeben.[3])

4. Auch ein Versuch des Verbrechens ist denkbar, während der Versuch des Vergehens nicht für strafbar erklärt und deshalb straflos ist (§ 43 St.G.B.). Er wird in der Regel dann vorliegen, wenn die gesetzmäßige Gewalt beseitigt, das neue Abhängigkeitsverhältnis aber noch nicht begründet ist.[4])

Bezüglich der Teilnahme an dem Verbrechen oder Vergehen des Kinderraubes gelten die allgemeinen Vorschriften des St.G.B. § 47 ff.

5. Das Vergehen des Kinderraubes wird mit Gefängnis, das Verbrechen mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft. In dem qualifizierten Falle erscheint die Gefährdung oder Schädigung des Minderjährigen neben der Verletzung des Aufsichts- und Erziehungsrechts des Gewalthabers als das wichtigere Rechtsgut.[5])

Der Kinderraub ist Dauerdelikt und seine Verfolgungsverjährung beginnt, sobald die rechtmäßige Gewalt wiederhergestellt ist.[6])

---

[1]) Knitschky, a. a. O. S. 302 Anm. 1; vgl. v. Buri, S. 525.

[2]) Meyer, a. a. O. S. 512 N. 12; Schwarze, § 235 Z. 4; Olshausen, § 235 N. 9; a. M. Oppenhoff, § 235 N. 10; vgl. Olshausen, Teil II, Abschnitt 13 N. 1.

[3]) Knitschky, a. a. O. S. 303; Hälschner, a. a. O. S. 144.

[4]) Vgl. Liszt (7), S. 348; v. Buri, a. a. O. S. 525; Schwarze, § 235 N. 6; Binding, Bd. I, S. 116.

[5]) Vgl. Wächter, S. 144.

[6]) Knitschky, a. a. O. S. 300; Oppenhoff, § 235 Anm. 11, Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts, Bd. 23 C. 72; vgl. dagegen Frank, § 235, III.

6. Im Gegensatz zur Entführung wird das Delikt des Kinderraubes nicht auf Antrag, sondern von Amtswegen verfolgt. Es kann mit verschiedenen anderen Straftaten in Idealkonkurrenz treten, so mit dem Menschenraube, wenn der Täter einen der Zwecke verfolgt, die für den Menschenraub charakteristisch sind, wenn er also den Minderjährigen entzieht, um ihn in hilfloser Lage auszusetzen oder in Sklaverei, Leibeigenschaft oder in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste zu bringen und die Entziehung des Minderjährigen gegen dessen Willen erfolgt ist.[1]) Auch zwischen Kinderraub und Entführung ist Idealkonkurrenz möglich, und zwar gemäß §§ 235, 236 St.G.B. dann, wenn eine minderjährige Frauensperson wider ihren Willen durch List, Drohung oder Gewalt ihrem rechtmäßigen Gewalthaber entzogen wird, um zur Unzucht oder zur Ehe gebracht zu werden, gemäß §§ 235, 237 dann, wenn eine minderjährige unverehelichte Frauensperson mit ihrem Willen zu den gedachten Zwecken geraubt wird.[2])

Auch Idealkonkurrenz mit den Delikten in Beziehung auf den Personenstand ist nicht ausgeschlossen (§§ 235, 169 St.G.B.).[2])

---

[1]) Menschenraub mit Einwilligung des Verletzten hält zu Unrecht für möglich: Binding, Normen II, S. 525.

[2]) Frank, a. a. O. § 235, VI; Oppenhoff, § 235 N. 11; Olshausen, § 236 Anm. 8; E.R.G. Bd. 18 S. 273; a. M. Binding, Lehrbuch I, S. 119.

IV. Abschnitt.

§ 5. Die Entführung (§§ 236—238 R.St.G.B.).

1. Die Entführung ist im Reichsstrafgesetzbuch in den §§ 236—238 behandelt.

§ 236 lautet: „Wer eine Frauensperson wider ihren Willen durch List, Drohung oder Gewalt entführt, um sie zur Unzucht zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn die Entführung begangen wurde, um die Entführte zur Ehe zu bringen, mit Gefängnis bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein."

§ 237 bestimmt: „Wer eine minderjährige unverehelichte Frauensperson mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern, ihres Vormundes oder ihres Pflegers entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird mit Gefängnis bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein."

Während nach § 236 das Delikt als Verbrechen oder als Vergehen bestraft wird, je nachdem die Absicht des Täters dahin ging, die Entführte zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, fällt bei der Entführung gemäß § 237 diese Unterscheidung weg, da hier das Delikt stets als Vergehen bestraft wird.[1])

2. a) In allen Fällen der Entführung kommt als Täter nicht notwendig ein Mann in Betracht, vielmehr kann sich

---

[1]) Eigentümlich ist also der Entführung, daß der Täter mit ihr Zwecke geschlechtlicher Art verfolgt. Vergl. Berner, a. a. O. S 544; Geyer, a. a. O. S. 608; Loening, a. a. O. S. 107; a. M. Frank, a. a. O. § 236 N. IV.

des Delikts sehr wohl auch eine Frauensperson schuldig machen.[1]) Wenn auch die Entstehungsgeschichte und der Charakter des Delikts der Auffassung eine gewisse Berechtigung geben, Subjekt der Entführung könne nur ein Mann sein, so ist doch zu berücksichtigen, daß einmal die beabsichtigten geschlechtlichen Wirkungen nicht zwischen dem Täter und der Entführten einzutreten brauchen, vielmehr die Entführung im Interesse eines Dritten erfolgen kann, zum anderen ist aber auch Unzucht im Sinne des § 236 unter Frauenspersonen denkbar. Daß an dieser Auffassung die Bestimmung des § 238: „Hat der Entführer die Entführte geheiratet, so findet die Verfolgung nur statt, nachdem die Ehe für nichtig erklärt worden ist", etwas ändern könnte, ist nicht einzusehen. Die Bestrafung einer Frauensperson als Täterin wird durch die genannte Bestimmung nicht ausgeschlossen, da diese eben nur für den Fall wirksam wird, daß der „Entführer" ein Mann ist. Über den Fall, daß Täter und Mittäter verschiedenen Geschlechts sind, wird noch unten gesprochen werden. Im übrigen ist der Auffassung Hälschners[2]) beizupflichten, daß nur unter der Voraussetzung besonderer, die Gefährdung der Züchtigkeit bekundender Umstände eine Entführung zu erkennen sein wird, wenn eine Frau allein und selbständig die Entführung verübt, wie z. B. die Kupplerin, welche die Entführung vornimmt, um die Entführte in ein Bordell zu schaffen.[3]) In der Regel wird eine Frauensperson insofern

---

[1]) So die gemeine Meinung: Schwarze, § 236 N. 1; Oppenhoff, § 236 N. 1; Rüdorff, § 236 N. 3; Rubo, § 236 N. 2; Geyer, a. a. O. S. 615; Frank, § 236 Z. IV; Hälschner, a. a. O. S. 242; Villnow bei G.A. S. 120; Binding, S. 118 Z. 2; a. M. Temme, a. a. O. S. 271; Puchelt, §§ 236—238 N. 1; vgl. auch Schütze, S. 417; Wächter, Vorlesungen S. 372.

[2]) a. a. O. S. 242; vgl. auch Wächter, Vorlesungen S. 373 Anm. 7.

[3]) Nach Schütze, S. 416 Anm. 7 sollte man die Entführung durch ein Weib gemäß §§ 180, 181 bezw. §§ 239, 240 bestrafen; vgl. auch Hälschner, a. a. O. S. 242; Geyer, a. a. O. S. 615; Temme, a. a. O. S. 271.

als Täterin in Betracht kommen, als sie im Auftrage eines Mannes, der die zu Entführende für sich zu geschlechtlichen Zwecken gewinnen will, die Entführung verübt. In diesem Falle wird dann der Mann regelmäßig als Mittäter zu bestrafen sein.

Es ist ferner nicht erforderlich, daß der Täter die Wegführung der Frauensperson persönlich ausführt, vielmehr finden auch hier die Grundsätze über mittelbare Täterschaft Anwendung.[1])

Die Frage, ob auch ein Bräutigam seiner Braut gegenüber Täter werden könne, muß bejaht werden, selbst wenn seine Absicht dahin ging, die Braut zur Ehe zu bringen.[2])

b) Die Handlung des Entführens besteht, abgesehen zunächst von den Mitteln, mit denen sie bewirkt wird, in dem Wegführen einer Frauensperson von ihrem bisherigen Aufenthaltsorte und in der Begründung eines Gewaltverhältnisses über die Frauensperson, wodurch diese der Schutzmittel, deren sie bisher teilhaftig war, entblößt und der Macht des Täters und seinen auf geschlechtliche Wirkungen gerichteten Einflüssen ausgesetzt wird.[3])

Mit dieser Handlung ist das Delikt vollendet, ohne daß es auf die Verwirklichung der Absicht, die Frauensperson zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, ankommt.[4]) In der

---

[1]) Vgl. E.R.G. Bd. 19 S. 159; das Züricher Strafgesetzbuch hebt im § 145 ausdrücklich den Fall hervor, daß die Entführung geschieht, um die Entführte einem andern zu überliefern.

[2]) Schütze, S. 416; Rüdorff, § 236 N. 1; Geyer, a. a. O. S. 616; Oppenhoff, § 237 N. 2, § 236 N. 3; Wächter, Vorlesungen S. 374 N. 15; Hälschner, S. 242 Anm. 1; Rubo, § 236 N. 5; Binding, Lehrbuch I S. 117; Temme (1876), Lehrbuch S. 270.

[3]) So die gemeine Meinung: Rüdorff, § 236 N. 2; Villnow bei G.A. S. 118; Geyer, a. a. O. S. 615; Hälschner, Bd. 2 S. 242; Schütze, S. 417; vgl. auch E.R G. Bd. 29 S. 404; Bd. 16 S. 391; R.G. Bd. 9 S. 617. Über die früheren kasuistischen Unterscheidungen vgl. Geyer, a. a. O. Anm. 4.

[4]) Hälschner, a. a. O. S. 243; Liszt (13), S. 370; Schütze, S. 417; Wächter, S. 373; Rüdorff, § 236 N. 12; Geyer, a. a. O. S. 616; Schwarze, § 236 N. 4.

Regel wird sich das Delikt über diesen Zeitpunkt hinaus fortsetzen. Notzüchtigt der Entführer die Entführte oder schwächt er die Besinnungslose nach Vollendung der Entführung im obigen Sinne, dann konkurrieren Notzucht oder unfreiwillige Schwächung mit der Entführung realiter.[1])

Das Erfordernis des Verbringens an einen anderen Ort folgt schon aus dem Sprachgebrauch und ist auch in der geschichtlichen Entwickelung begründet. Und zwar verlangt dieses Verbringen ein Mitnehmen, ein tätiges Einwirken bei Zurücklegung des Weges, ein tatsächliches Wegführen.[2])

Dabei ist nicht notwendig, daß die Entführte aus einer Ortschaft in eine andere, aus einer Gemeinde in eine andere gebracht wird. Kann doch in einer großen Stadt das Verbringen von einem Punkte der Stadt nach dem anderen eine wirksamere Beseitigung der Schutzmittel bedeuten als von einer kleinen Ortschaft zur anderen.[3]) Welche Entfernung von dem Aufenthaltsort erforderlich ist, läßt sich naturgemäß allgemein nicht sagen. Sache der tatsächlichen Feststellung wird es sein, ob eine Aufent haltsveränderung stattgefunden hat, die der Begriff der Entführung fordert.[4]) Jedenfalls kann eine Ortsveränderung von Zimmer zu Zimmer ebensowenig ausreichen,[5]) als ein bloßes Zurückhalten einer Frauensperson nicht genügt.[6]) Es könnte in diesen Fällen Freiheitsberaubung oder versuchte Notzucht in Frage kommen.[7]) Daß ein Wegbringen unmittelbar aus den von einer gewaltunterworfenen Frauensperson mit ihren Gewalthabern bewohnten

---

[1]) Binding, Lehrbuch I, S. 118; vgl. Olshausen, § 236 Anm. 8; Loening, a. a. O. S. 107; a. M. Liszt (12/13), S. 369; Meyer (4. Aufl.) S. 1005.

[2]) Vgl. E.R.G. bei Goltdammer Bd. 52 S. 399.

[3]) Vgl. Binding, Lehrbuch I S. 118.

[4]) Vgl. Grolmann, § 244.

[5]) Vgl. E.R.G. Bd. 29 S. 404.

[6]) Geyer, a. a. O. Bd. 4 S. 401; Oppenhoff, § 236 Anm. 6.

[7]) Schütze, a. a. O. S. 417 Anm. 8.

Räumlichkeiten erfolgt, ist nicht erforderlich, und es kann der Tatbestand des Delikts vorliegen, sofern die Entführung von einem dritten Ort erfolgt, bevor die Rückkehr in das Haus der Gewalthaber stattfand.[1]) Es ist auch dann kein Entführen als vorliegend zu erachten, wenn jemand dem Gewalthaber einer Frauensperson den Eintritt zu einem Raum, in dem sich die Frauensperson befindet, verwehrt oder wenn jemand mit einer Frauensperson an einem Ort zurückbleibt, nachdem er von diesem die Gewalthaber durch irgendwelches Mittel entfernt hat.[2]) Dasselbe gilt, wenn die Frauensperson nach vorheriger psychischer Beeinflussung den Ortswechsel selbständig vornimmt und ihrem Verführer an einen verabredeten Ort nachreist. Ungeachtet ihrer Einwilligung muß im Falle des § 237 die Minderjährige immer Gegenstand der Entführung sein, sie muß von dem Entführer hinweggeführt werden und darf nicht selbst der betreibende Teil sein.[3])

c) Das Entführen muß im Falle des § 236 durch List, Drohung oder Gewalt bewerkstelligt werden. Diesbezüglich gilt im allgemeinen das bei dem Kinderraube Gesagte. Nur müssen sich hier die Mittel gegen die Entführte selbst richten, da die Handlung gegen ihren Willen erfolgen muß, den zu brechen die Mittel bezwecken.[4]) Aus diesem Grunde ist auch die Einwilligung etwaiger Gewalthaber zu der Entführung ohne Bedeutung.[5]) Ob bei Anwendung eines der genannten Mittel die bewegende Kraft, die das Verbringen der Entführten von Ort zu Ort bewirkt, unmittelbar von dem Täter ausgeht oder nicht, ist unwesentlich, so z. B. wenn der Täter die Entführte dazu bringt, sich

---

[1]) Vgl. R.G. Bd. 6 S. 292.

[2]) Frank, § 236, II; vgl. auch Geyer, a. a. O. S. 615; Schwarze, § 236 N. 4; a. M. v. Buri, a. a. O. S. 527.

[3]) Vgl. E.R.G. bei Goltdammer, Bd. 52 S. 399.

[4]) Frank, § 236, III, 2; Hälschner, a. a. O. S. 243; Schwarze, § 236 N. 3; Olshausen, § 236 Anm. 4.

[5]) Frank, § 236, III, 1; Villnow bei G.A. S. 110.

mit ihm eines Transportmittels zu bedienen, das sie an den vom Täter gewollten Ort befördert.

Im Falle des § 237 kommt es auf die Anwendung der genannten Mittel nicht an.[1]) Die Frage, ob, falls die Gewalthaber durch List zur Einwilligung in die Entführung bestimmt wurden, der Tatbestand der Entführung des § 237 schlechthin ausgeschlossen sei, wird mehrfach bejaht.[2]) Hierbei muß man aber, wie Hälschner[3]) mit Recht ausführt, unterscheiden, ob die Gewalthaber ihre Einwilligung nur dazu geben, daß sich die Minderjährige in Begleitung des Entführers entfernte oder daß dieser sie auch zur Ehe oder Unzucht brachte. Daß der Zustand, in den der Entführer die Entführte gebracht hat, von bestimmter längerer Dauer sei, ist nicht erforderlich, es genügt, daß dieser solange gedauert hat, als nötig war, um den Zweck des Entführens zu ermöglichen.[4])

d) Objekt der Entführung ist in allen Fällen nur eine Frauensperson.[5]) Während aber Objekt der Entführung im Sinne des § 236 eine Frauensperson schlechthin ist, kann gemäß § 237 nur eine unverehelichte minderjährige Person entführt werden. Ob die Frauensperson beschollten oder unbeschollten ist, spielt in keinem Falle der Entführung eine Rolle.[6]) Dies könnte unter Umständen nur für die Strafzumessung in Betracht kommen.

---

[1]) Frank, § 237, IV; Binding, Lehrbuch S. 118 Z. 4.

[2]) Schwarze, § 237 N. 2; Oppenhoff, § 237 N. 5; Geyer, a. a. O. S. 617; Schütze, S. 417, Anm. 10.

[3]) a. a. O. S. 244 Anm. 1.

[4]) Vgl. E.R.G. Bd. 29 S. 404.

[5]) Diese Auffassung ist nicht immer die herrschende gewesen. Seit dem 16. Jahrhundert sah die Doktrin auch in einem Manne ein Objekt der Entführung. Über die Aufnahme dieses Gedankens in der deutschen Partikularstrafgesetzgebung vgl. Schütze, a. a. O. S. 416.

[6]) Frank, a. a. O. § 236 Anm. 1; Binding, Lehrbuch I S. 117; Schütze, S. 416; Hälschner, 2, 241.

Für den Fall der Entführung gemäß § 236 ist es ferner gleichügltig, ob die Frauensperson ledig oder verheiratet, minderjährig oder volljährig ist.[1]) Es ist auch unerheblich, ob die Frauensperson geschlechtsreif ist oder nicht, denn zur Vollendung des Delikts gehört es nicht, daß die geschlechtliche Absicht des Entführers verwirklicht wird, auch kommt es bei der Verübung von Unzucht auf die Geschlechtsreife nicht an. Die Absicht des Täters kann ja auch dahin gehen, die Frauensperson erst nach erreichter Geschlechtsreife zu den gedachten Zwecken zu gebrauchen.[2])

Die Frage, ob ein Mann seine eigene Ehefrau im Sinne des § 236 entführen könne, ist schlechthin nicht zu verneinen, freilich wird hier in der Regel das Moment des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit fehlen. Als Entführung könnte sich z. B. der Fall darstellen, wo eine Ehefrau, der das Getrenntleben von ihrem Manne gestattet ist, (§ 627 Z.P.O.) von diesem hinweggeführt wird, um zur Unzucht gebracht zu werden.[3])

Gegenstand des Vergehens gemäß § 237 können nur minderjährige unverehelichte Frauenspersonen sein. Volljährige, die sich in Familienabhängigkeit befinden, kommen hier nicht in Betracht. Ob unter einer unverehelichten Frauensperson eine solche zu verstehen ist, welche unverheiratet ist, also nicht in einer Ehe lebt, gleichgültig ob sie niemals eine Ehe eingegangen oder ob eine solche gelöst ist oder welche eine Ehe überhaupt noch nicht eingegangen ist, ist streitig. Wenn nun auch im Sprachgebrauch des Strafgesetzbuches neben dem Ausdruck „unverehelicht“ auch die Bezeichnung „unverheiratet“ zu finden ist (§ 171), so ist doch nicht einzusehen, weshalb minderjährige Witwen

---

[1]) Hälschner, a. a. O. S. 241; Rüdorff, § 236 N. 1; Oppenhoff, § 236 N. 2; Rubo, § 236 N. 3 u. a.

[2]) Olshausen, a. a. O. § 236 N. 3; Frank, a. a. O. § 236 Anm. 1; Liszt (12/13. Aufl.), S. 369; Schütze, a. a. O. S. 416; vgl. auch Liszt in den älteren Auflagen und Oppenhoff, § 236 N. 7.

[3]) Vgl. Rubo, a. a. O. § 236 N. 5; Rüdorff, § 236 Anm. 1; Olshausen, § 236 Anm. 3.

oder Geschiedene anders behandelt werden sollten, als andere Unverheiratete.[1]) Der Ausdruck unverehelicht anstatt unverheiratet kann kein Grund hierfür sein. Der Umstand, daß eine Minderjährige bereits verheiratet war und daraufhin Witwe wurde oder von ihrem Ehemanne geschieden wurde, beseitigt keinesfalls das Recht ihrer Gewalthaber, darüber zu bestimmen, ob die Minderjährige eine neue Ehe eingehe oder zur Unzucht gebracht werde oder nicht. In solchen schwerwiegenden Fragen bedarf auch die bereits verheiratet gewesene Minderjährige des Schutzes ihrer Gewalthaber, deren aus dem Gewaltverhältnisse sich ergebenden Rechte ja auch in diesen Fällen unmittelbar verletzt werden.

Als unverehelicht im Sinne des § 237 sind auch solche Frauenspersonen anzusehen, die in einer nicht einmal formell gültigen und daher ohne weiteres nichtigen Ehe leben.[2]) Die Hinwegführung einer einwilligenden minderjährigen Ehefrau kann nie eine Entführung sein, erreicht der Täter seine Absichten, dann kann Ehebruch vorliegen. Auch eine Nonne kann an sich Gegenstand der Entführung gemäß § 237 sein, da der Eintritt in ein Kloster nach heutigem Recht auf die zivilrechtliche Stellung einer Person keinen Einfluß mehr ausübt.[3])

e) Gemäß § 236 muß die Frauensperson wider ihren Willen entführt werden. Daß dieser widerstrebende Wille der Entführten ausdrücklich erklärt werden muß, kann nicht gefordert werden. Es genügt vielmehr, wenn der Wille der Entführten entgegenstand und der Entführer,

---

[1]) Binding, Lehrbuch I S. 117; Oppenhoff, § 237 N. 2; Schwarze, § 237 N. 1a, Villnow bei G.A. S. 120; a. M. Frank, § 237 N. II, 2; Rubo, a. a. O. § 237 No. 4; und insbesondere Olshausen, § 237 Anm. 3bβ; z. T. auch Rüdorff, § 237 Anm. 8.

[2]) Zu weit geht Binding, a. a. O. S. 117, mit der Auffassung, daß die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft gemäß § 1575 ff. B.G.B. die bisherige Frau als unverehelicht erscheinen lasse.

[3]) Vergl. Art. 89, I des Pr. A.G. zum B.G.B.; Wächter, Vorlesungen S. 374b.

wie Binding[1]) sich ausdrückt, auf den Mangel der Zustimmung richtig rechnete, wie dies bei Anwendung von List in der Regel der Fall sein wird. Aus diesem Grunde können auch bewußtlose Frauenspersonen wider ihren Willen entführt werden.[2]) Ferner können auch unzurechnungsfähige Frauenspersonen, selbst wenn sie ihre Einwilligung zu der Entführung gegeben haben, Gegenstand des nach § 236 strafbaren Delikts sein, da ihre Einwilligung rechtlich bedeutungslos ist; dem Täter muß dabei indessen die Unzurechnungsfähigkeit bekannt gewesen sein.[3])

Da das Delikt mit dem Entführen vollendet ist, kommt es auf den Willen der Entführten nach Vollendung des Delikts nicht mehr an. Hat der Täter die Entführung vollendet und verführt er unter den Voraussetzungen des § 182 St.G.B. die Entführte, so konkurrieren Entführung und Verführung realiter.[4])

Im Gegensatz zu der Bestimmung des § 236 wird die Entführung gemäß § 237 mit dem Willen der Entführten begangen. Die Beweggründe für die Einwilligung der Minderjährigen sind gleichgültig, vorausgesetzt immer, daß diese Einwilligung nicht lediglich eine Wirkung der Anwendung der im § 236 genannten Mittel ist. Während aber gemäß § 236 die Einwilligung der rechtmäßigen Gewalthaber,[5]) sofern es sich um eine minderjährige Frauensperson handelt, grundsätzlich gleichgültig ist, muß das Entführen des § 237 ohne Einwilligung der Eltern, des Vormundes oder des Pflegers erfolgen. Die Einwilligung

---

[1]) Lehrbuch I, a. a. O. S. 118.

[2]) Olshausen, § 236 Anm. 4; Binding, a. a. O. S. 118.

[3]) Frank, § 236 III, 1; Hälschner, S. 243 Anm. 1; Rüdorff, § 236 N. 1; Oppenhoff, § 236 N. 4; Liszt (12/13), S. 370, 7. Aufl. S. 357, III, 1; Villnow bei G.A. S. 105.

[4]) Vgl. Schütze, a. a. O. S. 417 Anm. 9; Loening, a. a. O. S. 107; Olshausen, § 236 Anm. 8; a. M. Frank, § 236, VII.

[5]) Der Ersatz der früheren Worte: „ihrer Eltern oder ihres Vormundes“ durch „ihrer Eltern, ihres Vormundes oder ihres Pflegers„ beruht auf Art. 34, VIII, E.G. zum B.G.B.

anderer Personen, bei denen sich etwa die Minderjährige aufhält, z. B. Verwandter, ist bedeutungslos, es sei denn, daß die Eltern oder sonstigen rechtmäßigen Gewalthaber eine Stellvertretung in so weitgehendem Maße übertragen und dies zweifellos bekundet hätten.[1])

Daß die Entführung gemäß § 237 wider den Willen der rechtmäßigen Gewalthaber vorgenommen werde, ist nicht erforderlich, es genügt der Mangel ihrer Einwilligung.[2])

Ebenso wie beim Kinderraube ist auch hier in erster Linie das Recht derjenigen verletzt, welche über die Minderjährige eine rechtlich anerkannte Gewalt ausüben, kraft deren sie nicht nur über den Aufenthaltsort der Minderjährigen zu befinden befugt, sondern auch über deren Zukunft in geschlechtlicher Beziehung zu wachen berechtigt und verpflichtet sind.

Die Einwilligung der rechtmäßigen Gewalthaber schließt den Tatbestand des Vergehens aus. Dies ist, wie schon oben erwähnt, auch dann der Fall, wenn diese Einwilligung etwa durch List erschlichen wäre. Die Einwilligung lediglich zum Verbringen an einen anderen Ort reicht natürlich nicht aus, vielmehr muß sie sich auch darauf beziehen, daß der Täter die Minderjährige zur Unzucht oder zur Ehe bringe.[3]) Wie die Einwilligung zum Ausdruck gekommen ist, ob sie dem Täter oder der Minderjährigen oder beiden zu erkennen gegeben worden ist, ist belanglos.[4]) Erforderlich ist nur in diesen Fällen, daß die Einwilligung von den

---

[1]) Vgl. E.R.G. Bd. 29 S. 404: Mit Recht ist hier in einem Falle, in dem Verwandte, bei denen sich die Entführte mit Einwilligung ihrer Eltern zeitweilig aufhielt, die Entführung nicht verhindert und den Ort gekannt haben, wohin die Entführte gebracht worden ist, der Tatbestand der Entführung festgestellt worden.

[2]) Vgl. Villnow bei G.A. S. 120.

[3]) Vgl. Hälschner, S. 244 Anm. 1; Frank, a. a. O., II; Rüdorff, N. 9: Geyer, S. 617; Schütze, S. 417, Anm. 10; Oppenhoff, § 237 N. 5; Schwarze, No. 2.

[4]) Vgl. Frank, § 237 II, 2.

maßgebenden Gewalthabern erteilt wurde. So kann z. B. die Einwilligung eines Elternteils bedeutungslos sein, wenn er nicht oder nicht mit entscheidender Wirkung über eine etwaige Eheschließung der Minderjährigen zu befinden berechtigt ist.[1]) Im übrigen gilt bezüglich der Gewalthaber das beim Kinderraube Gesagte.[2])

f) Sowohl in den Fällen des § 236 wie des § 237 muß die Absicht des Täters dahin gehen, die Entführte zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen. Der Umstand, daß etwa Mißhandlungen einen Beweggrund für die Handlungsweise des Entführers bildeten, schließt nicht aus, daß der Entführer den Zweck verfolgte, die Frauensperson zur Ehe oder zur Unzucht zu bringen.[3])

Unzucht ist hier nicht mit Beischlaf gleichzustellen,[4]) vielmehr ist der Begriff in weiterem Sinne zu verstehen.[5]) Es ist daher unter Unzucht auch die widernatürliche Unzucht gemeint. Daß das „Bringen" zur Unzucht voraussetze, daß die Entführte bisher unbescholten gewesen ist oder mit dem Entführer in keinerlei unzüchtiger Verbindung gestanden hat, kann nicht angenommen werden. Das Entführen kann vielmehr sehr wohl den Zweck haben, ein unzüchtiges Verhältnis fortzusetzen, das schon vorher bestanden hat.[6]) Aus dem Ausdruck „bringen" ist auch nicht zu folgern, daß

---

[1]) A. M. anscheinend Oppenhoff, § 237 Anm. 4.

[2]) Mitglieder eines Familienrats gehören nicht dazu, der Mangel ihrer Einwilligung genügt nicht. Olshausen, § 237 Anm. 4b; a. M. Oppenhoff, § 237 Anm. 4.

[3]) Vgl. R.G. Bd. 6 S. 292.

[4]) So Frank, § 236, IV; Rüdorff, § 236 N. 5; Schwarze, N. 2; a. M. Liszt (7), S. 356 II, 2; Oppenhoff, N. 7.

[5]) Vgl. Olshausen, § 180 Anm. 2; vgl. auch E.R.G. Bd. 11 S. 4: Unzucht sei jedes gegen Zucht und Sitte verstoßende Handeln im Bereiche des geschlechtlichen Umganges zwischen mehreren Personen; R.G. 7 S. 34: Unzucht sei nicht allein Beischlafsvollziehung, sondern auch andere gegen Zucht und Sitte im Geschlechtsverkehr verstoßende Handlungen.

[6]) Vgl. E.R.G. Bd. 16 S. 391; Bd. 11 S. 87; R.G. 9 S. 617.

der Täter zur Erreichung seiner Absicht habe Gewalt anwenden wollen.[1])

Unter Ehe kann nur eine Verbindung verstanden werden, welcher eine nach den geltenden Gesetzen vorgenommene Eheschließung zugrunde liegt. Ist es zu einer solchen nicht einmal formell gekommen, ist z. B. die „Eheschließung" von einem Geistlichen vorgenommen worden, so kann von einer Ehe im Sinne des Gesetzes keine Rede sein. Dies ist von Wichtigkeit für die Bestimmung des § 238, welche unten noch des näheren zu erörtern ist und nach welcher, wenn der Entführer die Entführte geheiratet hat, die Vorfolgung nur stattfindet, nachdem die Ehe für nichtig erklärt worden ist. Denn da in solchen Fällen eine Nichtigkeitserklärung der Ehe nicht erfolgen kann, da ja eine solche „Ehe" ein für das Gesetz nicht vorhandenes Verhältnis darstellt,[2]) so steht der Verfolgung, sobald der Strafantrag gestellt ist, nichts im Wege. Hat in solchen Fällen der Entführer nur eine Eheschließung in Szene gesetzt, um sich die Entführte willfähriger zu machen, dann ging seine Absicht eben dahin, die Entführte zur Unzucht zu bringen.[3])

g) Zum dolus des Delikts, mag es sich als Verbrechen oder Vergehen darstellen, gehört, abgesehen von dem Bewußtsein der Widerrechtlichkeit der Handlung, die Absicht, die Entführte zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, sie also geschlechtlichen Zwecken zuzuführen. Zum dolus der Entführung gemäß § 236 gehört ferner, daß der Täter das Bewußtsein hatte, gegen den Willen der Entführten zu handeln und daß er gerade List, Drohung oder Gewalt als Mittel zum Zweck hat anwenden wollen. Der dolus kann hier ferner insofern verschieden sein, als der § 236 zwei

---

[1]) Vgl. Olshausen, § 236 Anm. 5; E.R.G. Bd. 19 S. 159.

[2]) Vgl. §§ 1317, 1324, 1329 B.G.B.

[3]) In welcher Weise die Entführte zur Ehe gebracht werden soll, bestimmt das Gesetz nicht. Vgl. E.R.G. Bd. 19 S. 159; Olshausen. § 236, Anm. 5.

verschiedene Tatbestände[1]) enthält, deren einer als Verbrechen, der andere als Vergehen in Frage kommt, je nachdem die Absicht des Täters dahin ging, die Entführte zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen. Hat der Täter die Entführung in der Absicht vorgenommen, die Entführte zur Unzucht zu bringen, dieselbe aber statt dessen zur Ehe gebracht, so liegt der Fall des Verbrechens vor, da die Erreichung des verfolgten Zweckes nicht zur Vollendung der Tat gehört. Dasselbe gilt analog für den umgekehrten Fall. Da das „um zu" den verfolgten Endzweck bezeichnet, ist insoweit Eventualdolus ausgeschlossen.

Der dolus der Entführung gemäß § 237 setzt außer den obengenannten Erfordernissen des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit sowie der Absicht, die Entführte zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, das Bewußtsein voraus, daß die Entführte minderjährig und unverehelicht ist und die Einwilligung der rechtmäßigen Gewalthaber zu der Entführung fehlt. Der dolus wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Täter annimmt, die Gewalthaber würden die Entführung nachträglich genehmigen. Dies ist selbst dann nicht der Fall, wenn die Annahme des Täters mit einer gewissen Berechtigung erfolgt.[2]) Noch anders gestaltet sich der dolus bei Personen, die die Entführte nicht für sich gewinnen wollen. Hier richtet er sich im wesentlichen darauf, die Frauensperson rechtswidrig wegzuschaffen, um sie einem anderen zu einem der gedachten Zwecke zu überliefern.[3])

3. Führen mehrere Personen die Entführung gemeinschaftlich aus, so kommen die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme zur Anwendung.[4]) Wird die Entführung mit

---

[1]) Olshausen, § 236, Anm. 6.

[2]) Frank, § 237, V.

[3]) Vgl. Binding, Lehrbuch I, S. 118.

[4]) Über einen interessanten Fall der Beihilfe vgl. E.R.G. Bd. 19 S. 159. Unter Umständen kann auch in einem Unterlassen Beihilfe erblickt werden. Vgl. R.G. Bd. 6 S. 643.

dem Willen der minderjährigen Frauensperson ausgeführt, so macht sich diese selbst dann nicht strafbarer Teilnahme schuldig, wenn sie sich an der Aufenthaltsveränderung selbst beteiligt hat.[1]) Denn die Strafvorschrift des § 237 ist wenigstens mittelbar zum Schutze der Minderjährigen gegeben. Da die Minderjährige ferner nicht der betreibende Teil sein darf,[2]) ohne daß der Tatbestand der Entführung entfiele, sondern von dem Entführer weggeführt werden muß, so ist auch nicht der Fall notwendiger Teilnahme gegeben.[3])

Ein Versuch der Entführung ist möglich, soweit das Verbrechen in Frage steht; der Versuch des Vergehens ist straflos, da er nicht für strafbar erklärt ist (§§ 43, 237 St.G.B.). Ob ein Versuch des Verbrechens vorliegt, wird im einzelnen Falle Gegenstand tatsächlicher Prüfung sein. Regelmäßig wird er dann vorliegen, sobald die Frauensperson der ihr bisher Schutz gewährenden Umgebung entrückt, die Gewalt des Täters über sie aber noch nicht begründet ist.

4. Strafe des Verbrechens der Entführung ist Zuchthaus bis zu 10 Jahren, neben der auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann (§ 32 St.G.B.). Der Versuch des Verbrechens wird gemäß §§ 44, 45 St.G.B. bestraft. Das Vergehen der Entführung wird mit Gefängnisstrafe geahndet. Die Strafverfolgung des Verbrechens verjährt in 10, die des Vergehens in 5 Jahren (§ 67 St.G.B.). Da die Entführung als Dauerdelikt aufzufassen ist,[4]) beginnt die Verjährung nicht zu laufen, solange die Entführte sich in der Gewalt des Entführers befindet.[5])

---

[1]) R.G. Bd. 6 S. 292.

[2]) Frank, § 237 N. III; v. Buri, a. a. O. S. 527; Villnow bei G.A. S. 118.

[3]) v. Kries, a. a. O. S. 555; Olshausen, a. a. O. Anm. 4a.

[4]) Vgl. Ortmann, a. a. O. S. 78 Anm.

[5]) Geyer, a. a. O. S. 618; Hälschner, a. a. O. S. 244; Oppenhoff, § 236 N. 8; Schwarze, N. 6.

5. Sowohl das Verbrechen als das Vergehen der Entführung werden nur auf Antrag verfolgt. Im Falle des § 236 ist zur Stellung des Antrages lediglich die Entführte berechtigt, es sei denn, daß sie minderjährig oder geschäftsunfähig ist, in welchem Falle die Bestimmung des § 65 St.G.B. Platz greift. Ein Antragsrecht der Eltern, deren Hausgemeinschaft etwa die volljährige Frauensperson teilte oder des Ehemannes einer volljährigen Ehefrau, ist zu verneinen. Dies folgt schon daraus, daß als Verletzte im Sinne des § 236 nur die Entführte anzusehen ist.[1])

Da beim Vorliegen des Tatbestandes der Entführung im Sinne des § 237 die Dispositionsbefugnisse der Eltern, des Vormundes oder des Pflegers in erster Linie und unmittelbar verletzt werden, so können nur sie als antragsberechtigt angesehen werden. Vorausgesetzt ist dabei natürlich, daß die genannten Personen auch rechtlich befugt sind, über die Zukunft der Minderjährigen in geschlechtlicher Hinsicht Bestimmungen zu treffen. Sie sind also in allen den Fällen nicht antragsberechtigt, in denen ihnen gegenüber, wie beim Kinderraube erörtert, das Moment der Widerrechtlichkeit fehlt. So würde z. B. die Mutter der Minderjährigen nicht antragsberechtigt sein, wenn die Entführung zwar gegen ihren Willen stattgefunden, aber dem Willen des Vaters entsprochen hätte. Zu weit geht die Ansicht Olshausens, daß auch die Minderjährige antragsberechtigt sei, weil § 237 mittelbar ihren Schutz bezwecke.[2]) Die minderjährige Frauensperson ist selbst dann nicht antragsberechtigt, wenn der Antrag erst nach Vollendung ihres 18. Lebensjahres gestellt werden kann. Durch den Tod der minderjährigen Frauensperson erlischt die Antragsberechtigung der elterlichen Gewalthaber nicht, wohl aber

---

[1]) Hälschner, a. a. O. S. 244; Rubo, § 236 N. 9; Reber, a. a. O. S. 387.

[2]) Olshausen, § 237 Anm. 7; a. M. Frank, § 237 N. VI; Rudorff, N. 7; Schwarze, N. 4; Wächter, Vorlesungen S. 375; Reber, S. 387; Liszt (12/13), S. 370.

die des Vormundes oder des Pflegers.[1]) In letzterem Falle hat, ebenso wenn der gesetzliche Vertreter selbst der Täter oder Teilnehmer ist oder es pflichtwidrig unterläßt, den Strafantrag zu stellen, die Bestellung eines besonderen Vertreters zum Zwecke der Antragsstellung zu erfolgen.

6. Gemäß § 238 St.G.B. findet, sofern der Entführer die Entführte geheiratet hat,[2]) die Verfolgung nur statt, nachdem die Ehe für nichtig[3]) erklärt worden ist. Durch diese Bestimmung wird zum Ausdruck gebracht, daß, solange eine Ehe besteht, es mit deren Wesen nicht vereinbar ist, daß der Ehemann auf Antrag seiner Ehefrau oder deren rechtmäßigen Gewalthaber verfolgt wird.[4]) Daß das die Nichtigkeit der Ehe aussprechende Urteil erst rechtskräftig sein muß, ehe die Verfolgung beginnen kann, bedarf keiner Erörterung. Es ergibt sich nun die Frage, ob die Bestimmung des § 238 auch auf die Personen Anwendung findet, welche als Mittäter des Delikts in Frage kommen, die insbesondere die Straftat zugunsten eines anderen verübt haben. Diese Frage ist zu bejahen. Es würde der ratio des § 238 St.G.B. widersprechen, wollte man den einen Mittäter, der die Entführte nicht geheiratet hat, verfolgen, den anderen dagegen, welcher der Ehegatte der Entführten geworden ist, unverfolgt lassen.[5]) Es würde auch in solchen Fällen bei einem Strafantrage gegen den einen Mittäter der Bestimmung des § 63 St.G.B. nicht Rechnung getragen werden können, wonach der Antrag nicht geteilt werden kann.

---

[1]) Vgl. R.G. Bd. 4, S. 145; E.R.G. Bd. 35 S. 131.

[2]) Gleichgültig, ob er bei der Entführung selbst bereits den Zweck der Eheschließung mit der Entführten verfolgte oder nicht.

[3]) Vgl. Art. 34 Z. IX E.G. zum B.GB.; durch Scheidung, die eine gültige Ehe voraussetzt, wird die Strafverfolgung nicht zulässig. Vgl. Rubo, a. a. O. N. 4; Oppenhoff, Villnow, a. a. O.

[4]) Vgl. Höinghaus, a. a. O. S. 164.

[5]) So die gemeine Meinung. Geyer, a. a. O. S. 618; Schütze, S. 418 Anm. 1; Hälschner, S. 244 u. a.; a. M. Olshausen, a. a. O. § 238 Anm. 3.

Zweifelhaft kann es sein, wie im Falle des § 238 die Fristen der Verjährung und des Strafantrages zu berechnen sind. Wie oben erörtert, ist die Entführung Dauerdelikt, die Verjährungs- und Antragsfrist beginnt daher erst dann zu laufen, wenn das Gewaltverhältnis, in welches der Entführer die Frauensperson gebracht hat, aufgehoben worden ist. Hat der Entführer die Entführte geheiratet, dann ist auch anzunehmen, daß das Gewaltverhältnis bis zur Eingehung der Ehe fortgedauert hat. Bis dahin fängt also weder die Verjährungs- noch die Antragsfrist zu laufen an. Während des Bestehens der Ehe ist durch die Vorschrift des § 238 der Antrag auf Strafverfolgung ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist würde auch während des Bestehens der Ehe an sich in dem Augenblick zu laufen beginnen, in dem die Entführte der Gewalt ihres Mannes entrückt wird. Gemäß § 69 St.G.B. z. B. ruht aber die Verjährung während der Zeit, in welcher, wie hier, auf Grund gesetzlicher Vorschrift die Strafverfolgung nicht beginnen kann.[1]) Ob die Nichtigkeitserklärung der Ehe aus Gründen erfolgen müsse, die in dem Tatbestand der Entführung fußen, ist vom Gesetz nicht ausgesprochen.[2]) Man wird dies auch nicht fordern können, da die Bestimmung des § 238 den Zweck hat, die Störung einer bestehenden Ehe zu vermeiden und es nach der Nichtigkeitserklärung der Ehe für die Strafverfolgung unwesentlich sein muß, aus welchen besonderen Gründen die Ehe für nichtig erklärt wurde.[3])

---

[1]) Vgl. Schwarze im Gerichtssaal, Bd. 24 S. 73. Er unterscheidet drei Stadien der Strafbarkeit und empfiehlt bei beiden Fristen eine accessio temporis anzunehmen, derart, daß die im ersten Stadium = von der Begehung des Delikts bis zur Eheschließung abgelaufene Zeit in Anrechnung gebracht werde, wenn die Ehe aufgelöst sei.

Diese Auffassung berücksichtigt nicht die Eigenschaft des Delikts als Dauerdelikt.

[2]) Vgl. dagegen § 172 St.G.B.; Geyer a. a. O. Bd. 4 S. 402; Oppenhoff, § 238 N. 2, Schwarze, § 238 N. 4 und im Gerichtssaal, Bd. 24 S. 74; a. M. Villnow bei G.A. S. 120.

[3]) Vgl. Schwarze im Gerichtssaal, Bd. 24 S. 74.

7. Sowohl das Delikt aus § 236 als auch das aus § 237 können mit dem Kinderraube ideal konkurrieren. Auch für diesen Fall gilt dann, daß sich die Bestimmung des § 238 sich nur auf die §§ 236 und 237 bezieht. Daß der § 235 den §§ 236 und 237 gegenüber subsidiär sei und einer der Tatbestände spezieller als der andere sei, läßt sich nicht erkennen. Auf diesem Standpunkte steht übrigens auch das Reichsgericht.[1]) Auch Idealkonkurrenz mit den Delikten in Beziehung auf den Personenstand (§ 169 St.G.B.) ist nicht ausgeschlossen.[2])

---

[1]) R.G. Bd. 4 S. 210, Bd 10 S. 692; E.R.G. Bd. 11 S. 88, Bd. 18 S. 273; Frank, § 236, VII; Olshausen, § 236 Anm. 8; a. M. Binding, Lehrbuch I S. 119.

[2]) Vgl. oben beim Kinderraub S. 40 Anm. 2.

Literatur.

Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten. II. Teil.
Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
Beling — in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Band 18.
Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 18. Aufl. 1898.
Beseler, Kommentar über das Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten. Leipzig 1851.
Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. 2. Aufl. 1902. Band I.
— Die Normen und ihre Übertretung. 1877. Band II.
Boehmer, Elementa iurisprudentiae criminalis. Halle-Magdeburg 1732.
Bopp — Artikel Menschenraub in Weiskes Rechtslexikon für Juristen aller deutschen Staaten. Leipzig 1841. Band 3.
Bruck, Zur Lehre von den Verbrechen gegen die Willensfreiheit. 1875.
v. Buri — im Gerichtssaal. Band 27.
Carpzow, Practica nora imperialis Saxonica rerum criminalium. Wittenberg 1646, pars II.
Colberg, Über das Ehehindernis der Entführung. Dissertation Halle-Wittenberg 1869.
Constitutio Criminalis Carolina. 1532.
Dernburg, Lehrbuch des preußischen Privatrechts. 1879.
Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. (E.R.G.)
Feuerbach-Mittermaier, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. 14. Aufl. Gießen 1847.
Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 1897.
Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen. Wien 1803.
Geyer — in Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts. Berlin 1877. Band 3.

Goltdammer, Archiv für preußisches Strafrecht. Berlin 1866.
— Materialien zum preußischen Strafgesetzbuch. 1852. Bd. II.
Grolmann, Grundsätze der Kriminalrechtswissenschaft. Gießen 1825.
Haars, Menschenraub und Kinderraub. Dissertation Rostock 1899.
Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. 1884. Band II.
Herbst — in Goltdammers Archiv. Band 26.
Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. Berlin 1869—1897.
Höinghaus, Das neue Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund. Berlin 1870.
Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts. Band 23.
Knitschky — im Gerichtssaal. Band 44.
Koch, Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten. Berlin 1864.
Kohler, Archiv für Strafrecht und Strafprozeß. Berlin 1901. Band 48.
v. Kries — in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Band 7.
Lilienthal — ebenda.
v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Berlin 1896.
Loening, Grundriß zu Vorlesungen über das Strafrecht. Frankfurt 1885.
Merkel — Artikel Menschenraub in Holtzendorffs Rechtslexikon. 3. Aufl. 1881.
— Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1889.
Meister, Principia iuris criminalis Germaniae communis. Göttingen 1802.
Meyer (Hugo), Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 5. Aufl. 1895.
Mommsen, Römisches Strafrecht. Leipzig 1899.
Motive zum Entwurfe eines Strafgesetzbuches für den norddeutschen Bund.
v. Moy, Das Eherecht der Christen. Regensburg 1833.
München — in der Zeitschrift für Philosophie und katholische Theologie. Köln 1841.
Oetker — im Gerichtssaal. Band 64.
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1905.
Oppenhoff, Rechtsprechung des Königlichen Obertribunals in Strafsachen (O.T.). Band 7 und 9.
— Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 13. Aufl. Berlin 1896.

Ortmann — im Gerichtssaal. Band 26.
Preußisches Fürsorgeerziehungsgesetz vom 2. Juli 1900.
Quistorp, Grundsätze des teutschen peinlichen Rechts. Rostock und Leipzig 1770.
Reber, Die Antragsdelikte des deutschen Strafrechts. I. Teil. München 1873.
Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen (R.G.).
Rein, Das Kriminalrecht der Römer. Leipzig 1844.
Richter, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. Leipzig 1874.
Roßhirt, Geschichte und System des deutschen Strafrechts. Stuttgart 1839.
Rubo, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 1879.
Rüdorff, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 4. Aufl. 1892.
Schnabel, Über die nötigende Gewalt. Dissertation Zürich 1889.
Schütze, Lehrbuch des Strafrechts. 2. Aufl. 1874.
Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Leipzig 1884.
Stenglein, Lexikon des deutschen Strafrechts. Berlin 1900.
— Zeitschrift für Gerichtspraxis und Strafrechtswissenschaft. (Neue Folge.)
— Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher. München 1858.
Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten vom 14. April 1851.
Temme, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Stuttgart 1876.
Thurow, Beiträge zur Lehre von der Erpressung. Berlin 1902.
Tittmann, Verbrechen gegen die Freiheit. Meißen 1806.
Villnow — in Goltdammers Archiv. Band 24.
— Raub und Erpressung, Begünstigung und Hehlerei. Breslau 1875.
v. Wächter, Deutsches Strafrecht. Vorlesungen 1881.
— — im Gerichtssaal. Band 27.
Wanjek — in Goltdammers Archiv. Band 27.
Wilda, Geschichte des deutschen Strafrechts. I. Band. Halle 1842.
Zoepfl, Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. Leipzig und Heidelberg 1876.

Lebenslauf.

Als Sohn des verstorbenen Königlichen Eisenbahndirektors Rudolf Hey und seiner Ehefrau Marie geb. Marx bin ich, Rudolf Hey, am 10. Juni 1881 in Breslau geboren. Ich bin katholisch und Preuße. Von Ostern 1887 ab besuchte ich die Volksschule zu Breslau, die Vorschule und das Gymnasium zu Oppeln und das Gymnasium zu Kreuzburg O/S. Letztgenannte Anstalt verließ ich Ostern 1901 mit dem Zeugnis der Reife. Vom 1. April 1901 bis 31. März 1902 genügte ich meiner Militärpflicht im Grenadier-Regiment König Friedrich III. (2. Schles.) No. 11, studierte darauf an der Universität Breslau 6 Semester Rechts- und Staatswissenschaft und bestand am 25. Mai 1905 die erste juristische Prüfung. Am 10. Juni 1905 als Referendar in Canth vereidigt, wurde ich am Amtsgericht Canth, dem Landgericht, der Staatsanwaltschaft, der Rechtsanwaltschaft (Justizrat Schneider) und dem Amtsgericht in Breslau ausgebildet. Durch Allerhöchste Kabinetts-Order vom 18. März 1908 wurde ich in dem oben genannten Regiment zum Leutnant der Reserve ernannt. Am 18. Februar 1909 bestand ich vor der juristischen Fakultät in Breslau das Rigorosum. Zurzeit bin ich am Oberlandesgericht zu Breslau beschäftigt, das ich demnächst verlasse, um mich der großen Staatsprüfung zu unterziehen.